faktorgrün

Gemeinde Schönwald i. Schw.

Bebauungsplan „Ochsencamp“

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan

Freiburg, den 18.02.25
Fassung zur Offenlage

faktorgrün

Gemeinde Schönwald i. Schw., Bebauungsplan „Ochsencamp“, Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, Fassung zur Offenlage

Projektleitung:
M. Sc. Geograph Michael Glaser
Bearbeitung:
M. Sc. Biologin Carolin Lensch
B.Sc. Umweltnaturwissenschaften Alicia Fischer

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ausgangslage 1

2. Rechtliche und planerische Vorgaben, Prüfmethoden, Datenbasis 2

2.1 Rechtliche Grundlagen 2
2.2 Allgemeine Umweltziele 3
2.3 Geschützte Bereiche 5
2.4 Übergeordnete und kommunale Planungen 6
2.5 Prüfmethoden 7
2.6 Datenbasis 8

3. Beschreibung der städtebaulichen Planung 9

3.1 Ziele und umweltrelevante Festsetzungen / Bauvorschriften 9
3.2 Wirkfaktoren der Planung 10
3.3 Abschichtung der zu untersuchenden Auswirkungen 11

4. Derzeitiger Umweltzustand 12

4.1 Fläche 12
4.2 Boden 13
4.3 Wasser 14
4.4 Klima / Luft 14
4.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 15
4.5.1 Pflanzen und Biotoptypen 15
4.5.2 Tiere 16
4.6 Landschaftsbild und Erholungswert 17
4.7 Mensch 17
4.8 Kultur- und Sachgüter 18

5. Grünordnungsplanung 18

5.1 Gebietsspezifische Anforderungen und Zielkonzept 18
5.2 Grünordnerische Maßnahmen 20
5.2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen 20
5.2.2 Örtliche Bauvorschriften 23
5.2.3 Hinweise 23

6. Prognose der Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich 27

6.1 Fläche 27
6.2 Boden 28
6.3 Wasser 28
6.4 Klima / Luft 29
6.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 30
6.5.1 Pflanzen und Biotoptypen 30
6.5.2 Tiere 31
6.5.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Zusammenfassung) 31

6.6 Landschaftsbild und Erholungswert ... 33
6.7 Mensch ... 34
6.8 Kultur- und Sachgüter ... 34
6.9 Betroffenheit geschützter Bereiche ... 34
6.10 Abwasser und Abfall ... 35
6.11 Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung ... 35
6.12 Wechselwirkungen ... 35
6.13 Störfallbetrachtung ... 35
6.14 Kumulation ... 36

7. Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs ... 36

8. Waldumwandlung ... 36

9. Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung ... 48

9.1 Bilanzierung der Schutzgüter ... 48
9.2 Bilanzierung nach Ökopunkten ... 51
9.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen ... 51
9.2.2 Schutzgut Boden ... 53
9.2.3 Gesamtbilanz nach Ökopunkten ... 55

10. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen ... 55

11. Planungsalternativen ... 56

11.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung ... 56
11.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten ... 56

12. Zusammenfassung ... 57

13. Literaturverzeichnis ... 59

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes, rot umrandet (Quelle: UDO-Kartenviewer LUBW) 1
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan. Plangebiet ist zum Teil als Wohngebiet (WA+WR) dargestellt. Bestehende Bebauungspläne sind schwarz umrandet. (Quelle: Geoportal Raumordnung BW) 6
Abbildung 3: Lage Geltungsbereich (schwarz umrandet) B-Plan „Ochsencamp“, Waldumwandlungsfläche Flurstück 180 und 177 (grün schraffiert) und Waldabstandsfläche von 30 m außerhalb des B-Plans welche im Waldverband verbleibt. Eigene Darstellung, Datenquelle Kartengrundlage open geodata BW." 37
Abbildung 4: Lage Ausgleichsfläche Flst. 177 im Westen, Flst. 250 im Süden, Flst. 256 östlich von Schönwald, Eigene Darstellung, Datenquelle Hintergrundkarte: LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0." 40
Abbildung 5: Lage forstrechtliche Ausgleichsfläche Flurstück 177 (rot) südlich des Geltungsbereichs (schwarz umrandet) des B-Plan „Ochsencamp“ sowie der Waldumwandlungsfläche Flurstück 180 und 177 (grün schraffiert) und Waldabstandsfläche von 30 m außerhalb des B-Plans welche im Waldverband verbleibt und nicht als forstrechtliche Ausgleich herangezogen wird. Eigene Darstellung, Datenquelle Kartengrundlage open geodata BW 41
Abbildung 6: Lage forstrechtliche Ausgleichsfläche Flurstück 250, Gemarkung Schönwald (rot) Distrikt 4 Eckhof Abt. 1 und Abt. 2 südlich von Schönwald. Außerhalb der Ausgleichsfläche geschütztes Biotop „Naßwiese SO Sattlerbauernhof“ (rosa) und FFH-Gebiet Schönwälder Hochflächen (blau). Eigene Darstellung, Quelle Luftbild: LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0." 43
Abbildung 7: Lage Ausgleichsfläche Flst. 256 östlich Schönwald, Gutenhofmoos (rot), FFH-Gebiet „Schönwälder Hochflächen“ 7915-341 (blau schraffiert), Schonwald Gutenhofmoos (grün umrandet), sowie Waldbiotope (dunkelgrün), Eigene Darstellung, Datenquelle Kartengrundlage: LGL.www.lgl-bw.de 45
Abbildung 8: Lage forstrechtliche Ausgleichsfläche Flurstück 256 Gemarkung Schönwald (rot) für den B-Plan „Ochsencamp“, westlich angrenzend forstrechtliche Ausgleichsfläche B-Plan „Waldcamp“ (orange schraffiert) südlich angrenzend Schonwald „Gutenhofmoos“ (grün umrandet). Eigene Darstellung, Datenquelle Luftbild: LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0." 9 46

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Wertungsstufen bei der Beurteilung des Ist-Zustands 7
Tab. 2: Relevanzmatrix 12
Tab. 3: Flächenbilanz der bisherigen und zukünftigen Nutzung 27
Tab. 4: Tabellarisch Darstellung und Berechnung der Waldumwandlungsflächen nach § 9 LWaldG sowie Ermittlung des forstrechtlichen Ausgleichsbedarfs anhand „Flächen und Faktoren“ 39
Tab. 5: Tabellarische Darstellung der Flurstücke die für den forstrechtlichen Ausgleich herangezogen werden. 39
Tab. 6: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen im Plangebiet 51
Tab. 7: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Bodens im Plangebiet 53
Tab. 8: Gesamtbilanz Biotoptypen und Boden 55

Anhang:

- Pflanzliste
- Biotoptypen Bestand
- Natura 2000-Vorprüfung

Anlagen:

- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung
- Antrag auf Waldumwandlungserklärung

1. Anlass und Ausgangslage

Anlass

Die Familie Martin (Inhaber*innen des Hotels Ochsen) plant den Bau eines Campingplatzes auf einer von ihnen am 21.07.22 erworbenen Fläche, die südlich der Bundesstraße 500 an ihren bisherigen Golfplatz anschließt. Für den Hotelkomplex und die Wohnbebauung entlang der Ludwig-Uhland-Straße sollen Baufenster ausgewiesen werden, die gewisse Erweiterungsmöglichkeiten im Sinne einer Arrondierung zulassen. Den Golfplatz möchte Familie Martin in Teilen in eine Wellness-Wiese mit Sitz- und Liegemöglichkeiten und Fußwegen umwandeln, während die restliche Wiese extensiv gepflegt werden soll. An der nordöstlichen Grenze soll ein Sondergebiet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage für die eigene Stromversorgung ausgewiesen werden.

Die Gemeinde Schönwald überlegt zudem den Neubau eines Feuerwehr-Stützpunktes neben dem geplanten Campingplatz an der B 500.

Für die beiden Vorhaben ist eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans notwendig sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans im Parallelverfahren. Für beide Bauleitplanungen ist eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchzuführen. Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst ca. 8,79 ha. In den vorliegenden Umweltbericht zum B-Plan ist ein Grünordnungsplan integriert, welcher u.a. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB beinhaltet.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Schönwald im Schwarzwald. Das im Besitz der Familie Martin befindliche Gebiet des Hotels mitsamt Golfplatz liegt zwischen der Ludwig-Uhland-Straße und der Bundesstraße 500. Das neu erworbene Gebiet, auf dem der Campingplatz entstehen soll, schließt südlich an die Bundesstraße 500 an und umfasst neben Grünland auch Wald.

Abbildung 1: Lage des Plangebietes, rot umrandet (Quelle: UDO-Kartenviewer LUBW)

2. Rechtliche und planerische Vorgaben, Prüfmethoden, Datenbasis

2.1 Rechtliche Grundlagen

Umweltschützende Belange im BauGB:

Umweltprüfung

Gemäß den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a, 2 Abs. 4, 2a, 4c, 5 Abs. 5 sowie der Anlage zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung ein obligatorischer Teil bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Inhalt der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß der Anlage 1 zum Baugesetzbuch. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Zur Dokumentation der Umweltprüfung erstellt der Vorhabenträger einen Umweltbericht, der alle umweltrelevanten Belange zusammenfasst und den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt wird.

Untersuchungsumfang und -methode

Gemäß § 2 Abs. 4 S. 2f BauGB legt die Gemeinde für den Umweltbericht fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Aus dem hier im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgelegten Umweltbericht und der als Anlage beigefügten Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (faktorgruen, 27.02.2023) werden der aus Sicht der Gemeinde erforderliche Umfang und der Detaillierungsgrad der Prüfmethoden zur Ermittlung der Umweltbelange deutlich; auf die Durchführung eines eigenständigen Scopingtermins und die Erstellung eines separaten Scopingpapiers wurde daher verzichtet.

Die Behörden werden gebeten, dazu Stellung zu nehmen.

Eingriffsregelung nach BNatSchG und BauGB

Gemäß § 1a Abs. 3 S. 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz). Ein Ausgleich ist dann nicht erforderlich, wenn die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 S. 6 BauGB).

Artenschutzrecht

Schutzgegenstand des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird auf den separaten Fachbeitrag Artenschutz verwiesen.

2.2 Allgemeine Umweltziele

Definition

Umweltqualitätsziele definieren die anzustrebenden Umweltqualitäten eines Raums und stellen damit den Maßstab für die Beurteilung von Vorhabenswirkungen dar.

Funktion: Bewertungsmaßstab

Die Umweltziele stellen den Bewertungsmaßstab für die im Umweltbericht zu ermittelnden Auswirkungen dar. Sie werden nachfolgend schutzgutbezogen dargestellt und sind aus den genannten Fachgesetzen abgeleitet.

Pflanzen und Tiere

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG), insbesondere

- Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten, der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen
- Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten
- Ermöglichung des Austausches zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen (Biotopverbund)
- Entgegenwirken hinsichtlich Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten
- Erhalt der strukturellen und geografischen Eigenheiten von Lebensgemeinschaften und Biotopen in einer repräsentativen Verteilung

Fläche, Boden und Wasser

Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere

- Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden
- Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung
- Umnutzung von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang

Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (LBodSchAG), insbesondere

- Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit bzw. der Funktionen des Bodens
- Abwehr schädlicher Bodenveränderungen
- Weitestmögliche Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Erstellung von Bodenschutzkonzepten und bodenkundliche Baubegleitung

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Erhalt der Böden, sodass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können

- Renaturierung nicht mehr genutzter versiegelter Flächen oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, Überlassen der natürlichen Entwicklung

Vorgaben des Wasserhaushaltgesetzes, insbesondere

- Schutz der Gewässer (einschließlich der Gewässerrandstreifen) als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut
- Keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands von Fließgewässern
- Keine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers
- Ortsnahe Versickerung / Verrieselung von Niederschlagswasser oder Einleitung in ein Gewässer ohne Vermischung mit Schmutzwasser, sofern dem keine wasserrechtlichen / öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen

Luft / Klima

Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere

- Vermeidung von Emissionen
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung tragen

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Schutz von Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen

Vorgaben des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg

- Reduzierung der Treibhausgasemissionen
- Maßnahmen zur Energieeinsparung, effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie Ausbau erneuerbarer Energien kommt besondere Bedeutung zu

Landschaftsbild; Erholungswert; Kultur- und Sachgüter

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft
- Schutz und Zugänglich-Machen nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeigneter Flächen zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft
- Bewahrung der Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen

Mensch / Lärm	Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und untergesetzliche Normen zum Lärmschutz in Form der • Orientierungswerte der DIN 18005 • Immissionsrichtwerte der TA Lärm

2.3 Geschützte Bereiche

Natura2000 (§ 31 ff BNatSchG)	Das Plangebiet liegt 200 m Luftlinie entfernt zum FFH-Gebiet „Schönwälder Hochflächen“ (Schutzgebiets-Nr. 7915341) in dem vor allem Moor- und Nasswiesen von großer Bedeutung sind. Zum Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 7915441) sind es 2,5 km Luftlinie.
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	Nicht betroffen.
Nationalpark (§ 24 BNatSchG)	Nicht betroffen.
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	Nicht betroffen.
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	Nicht betroffen.
Naturpark (§ 27 BNatSchG)	Das Plangebiet liegt vollständig im Naturpark „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 6).
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	Nicht betroffen.
Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG)	Nicht betroffen.
Streuobstbestände (§ 33a NatSchG)	Nicht betroffen.
FFH-Mähwiesen und andere LRT (Anhang I FFH-RL)	Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlicher Schutz von Alleen (§ 31 NatSchG)	Die Laubbaum-Allee entlang der B 500 ist als Allee an öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich gesetzlich geschützt und deren Beseitigung ist verboten.
Wasserschutzgebiet	Nicht betroffen.
Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 78 WHG, § 65 WG)	Nicht betroffen.
Waldfunktionen	Die Waldfläche im Plangebiet erfüllt folgende Waldfunktionen: a) Erholungswald der Stufe 1b „Wald mit großer Bedeutung für die Erholung“ und b) Immissionsschutzwald

2.4 Übergeordnete und kommunale Planungen

Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan (LEP, Wirtschaftsministerium BW 2002) wird Schönwald dem ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet. Der LEP befindet sich derzeit in der Neuaufstellung.

Regionalplan

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans (Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, 2003) ist das Plangebiet der Grenz- und Untergrenzflur, als schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft, zugeordnet.

Der Wald des Plangebietes ist hier als Schutzwald angegeben in der Kategorie schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg befindet sich derzeit in der Fortschreibung.

Biotopverbund

Es sind keine Flächen des Biotopverbunds und keine bedeutenden Wildkorridore betroffen.

Flächennutzungsplan

Im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Raumschaft Triberg (Stand 13.03.2007) ist nur der Bereich der bestehenden Bebauung aufgeführt. Im westlichen Teil als allgemeines Wohngebiet (WA) definiert und im östlichen Teil als reines Wohngebiet (WR). Der restliche Teil vom Plangebiet liegt außerhalb des FNPs. Lediglich die B 500 quert als eingetragene Verkehrsfläche das Plangebiet (siehe Abb. 2).

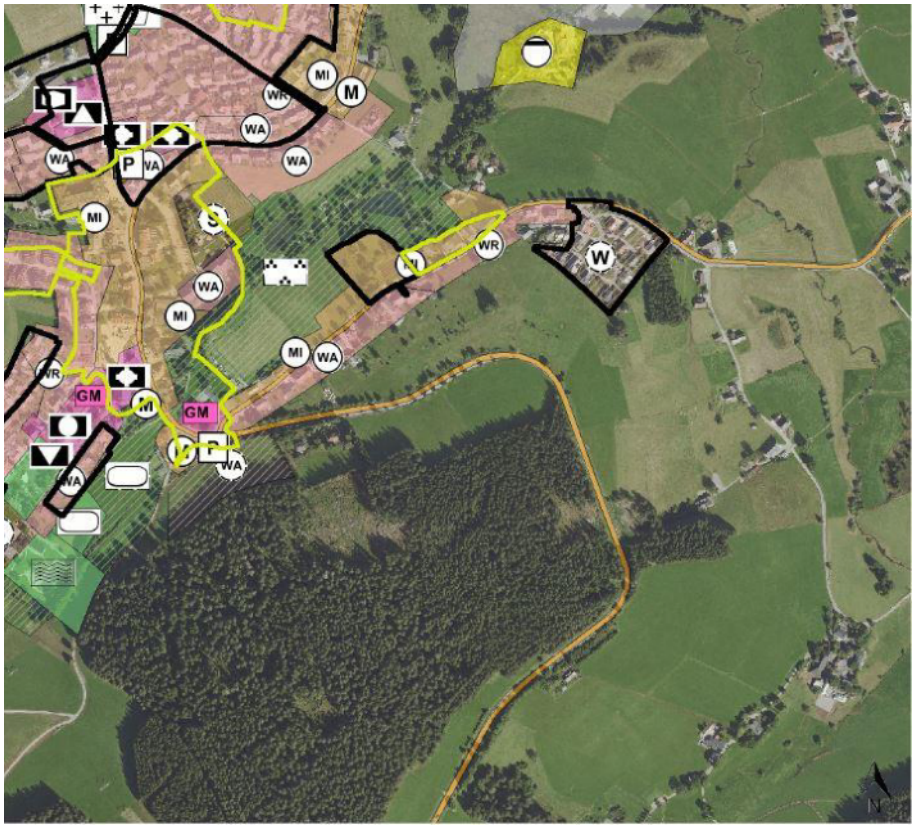

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan. Plangebiet ist zum Teil als Wohngebiet (WA+WR) dargestellt. Bestehende Bebauungspläne sind schwarz umrandet. (Quelle: Geoportal Raumordnung BW)

Bestehende Bebauungspläne

Nördlich grenzt auf der gegenüberliegenden Seite der Ludwig-Uhland-Straße der Bebauungsplan zur „Erweiterung des Hotels Ochsen“ an

das Plangebiet und im Osten Richtung Ortsausgang das Neubaugebiet mit dem BPlan „Sägebauer“ (vergleiche Abb. 2).

2.5 Prüfmethoden

Allgemein

Inhalt der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Anlage 1 zum BauGB. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Für die Ermittlung und Bewertung der Bestandssituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen werden eigene Erhebungen der Biotoptypen sowie weitere bestehende Unterlagen herangezogen (s. hierzu auch Kap. 2.6).

Bewertung des Ist-Zustands

Die Bewertung der aktuellen Leistungs- / Funktionsfähigkeit der Schutzgüter wird mittels einer fünfstufigen Skala durchgeführt. Es gilt folgende Zuordnung:

Tab. 1: Wertungsstufen bei der Beurteilung des Ist-Zustands

Leistung / Funktion	keine/ sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch

Zur besseren Übersicht wird bei den Beschreibungen zum Ist-Zustand des jeweiligen Schutzguts / Themenfeldes zur Darstellung der Bewertung des Ist-Zustandes folgendes Symbol verwendet:

➔Bewertung des Ist-Zustandes

Bewertung der prognostizierten Auswirkungen

Die nachteiligen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt werden gemäß § 2 Abs. 4 und Anlage 1 BauGB hinsichtlich ihrer „Erheblichkeit“ bewertet. Der Übergang von „unerheblichen“ zu „erheblichen“ Auswirkungen ist dabei im Einzelfall schutzgutbezogen zu begründen.

Diese Bewertung kann in der Regel zugleich für die Anwendung der Eingriffsregelung herangezogen werden. Bei der Eingriffsbewertung wird untersucht, ob die aufgrund der Planung zulässigen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Im Einzelfall wird das Maß der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung zusätzlich mittels einer 5-stufigen Skala (sehr gering – gering – mittel – hoch – sehr hoch) bewertet. In der Umweltprüfung sind bei der Prognose der Auswirkungen des Vorhabens außerdem auch die positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter darzustellen.

Zur besseren Übersicht werden bei den Texten zur Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen folgende Symbole verwendet:

▶ erhebliche nachteilige Auswirkung / Beeinträchtigung

▷ unerhebliche (oder keine) nacht. Auswirkung / Beeinträchtigung

\+ positive Auswirkung

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Verbindliche Vorgaben zu Prüfmethoden in der Eingriffsregelung sind im BauGB nicht enthalten. Im Rahmen dieses Umweltberichts erfolgt

die Ermittlung des Eingriffsumfangs getrennt nach den einzelnen Schutzgütern gemäß folgendem Vorgehen:

- verbal-argumentative Beurteilung für alle natürlichen Schutzgüter (Wasser, Boden, Klima / Luft, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild)
- zusätzlich Ökopunkte-Bilanzierung für die natürlichen Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“ und „Boden“; hierfür wird die Bewertungsmethode der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg verwendet.
- Die Bilanzierung für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ erfolgt demnach anhand der Biotoptypen (Anlage 2, Abschnitt 1 und Tabelle 1 der ÖKVO). Danach wird jedem vorkommenden Biotoptyp ein Ökopunkte-Wert zugewiesen. Hohe Punktwerte stehen dabei für eine hohe ökologische Wertigkeit, niedrige Zahlen für eine geringe ökologische Wertigkeit. Der Punktwert wird anschließend mit der Fläche, die der Biotoptyp einnimmt, multipliziert. Die so für jeden vorkommenden Biotoptypen ermittelten Punktwerte werden summiert, sodass sich ein Gesamtwert der Bestandssituation ergibt. Ebenso wird ein Gesamtwert der Planungssituation ermittelt. Dazu muss zuvor abgeschätzt werden, welche Biotoptypen sich aufgrund der Planung vermutlich einstellen werden.
- Die Bilanzierung des Schutzguts „Boden“ erfolgt demnach anhand der Bodenfunktionen (Anlage 2, Abschnitt 3 und Tabelle 3 der ÖKVO). Dabei werden die vier Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit bewertet. Wie bei den Biotoptypen lässt sich ein Punktwert pro Flächeneinheit im Ist-Zustand sowie im Planzustand ermitteln.

Bei den Schutzgütern "Boden" und "Biotoptypen“ ergibt die Gegenüberstellung von Bestands- und Planungswert i. d. R. ein Defizit an Wertpunkten (Ausgleichsbedarf), das den Umfang der nötigen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen vorgibt.

Die Auswahl an möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist hier, in der Bauleitplanung, nicht auf die abschließende Maßnahmenauflistung der Ökokontoverordnung beschränkt. Ausgleichsmaßnahmen müssen aber auf jeden Fall eine aus landschaftspflegerischer Sicht sinnvolle Aufwertung des Naturhaushaltes und / oder des Landschaftsbildes darstellen.

2.6 Datenbasis

Verwendete Daten

Folgende Daten wurden für den Umweltbeitrag verwendet:

- Übersichtsbegehung am 27.10.2022 und weitere Begehungen im Rahmen der Vogelkartierung
- LGRB Kartenviewer online: http://maps.lgrb-bw.de
- Digitale Bodenkarte 1:50.000 als WMS-Dienst, LGRB
- LUBW: Daten- und Kartendienst online (http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/home/welcome.xhtml)

- Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg Kartenviewer: https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung, Datenlücken

Es wurden notwendige Untersuchungen durchgeführt und Daten recherchiert, um die erforderlichen Angaben zusammenzustellen, die eine Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planung zulassen.

3. Beschreibung der städtebaulichen Planung

3.1 Ziele und umweltrelevante Festsetzungen / Bauvorschriften

Ziele

Mit der Planung werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Ausbau des touristischen Angebots in einem touristischen bedeutenden Landschaftsraum
- Zukunftssicherung Hotel Ochsen
- Erschließung regenerativer Energiequellen durch Freiflächen-PV
- Ausweisung eines neuen Feuerwehrstandorts (Daseinsvorsorge)
- Schaffung von Wohnraum
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden / Nachverdichtung
- Schutz des Landschaftsbilds / Einbindung der Anlagen in die nähere Umgebung

Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung:

Der BPlan setzt verschiedene Arten der Nutzung fest: Sondergebiet (SO) Camping (2,8 ha), Sondergebiet (SO) PV-Feld (1,1 ha), Fläche für Gemeinbedarf (0,4 ha) und Mischgebiet (13 ha)

Maß der baulichen Nutzung:

Im SO „Camping“ ist die zulässige Grundfläche auf 950 m² begrenzt, mit Überschreitung bis 17.000 m². Im SO „“PV-Feld“ ist die zulässige Grundfläche auf max. 300 m² festgesetzt. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt (Überschreitung bis 0,8). Die Grundflächenzahl im Mischgebiet wird mit 0,4 (Überschreitung bis 0,6) festgesetzt.

Höhe baulicher Anlagen:

Im Mischgebiet, im SO „Camping“ und innerhalb der Gemeinbedarfsfläche darf die festgesetzte Gebäudehöhe auf bis zu 5 % der Gebäudegrundfläche von untergeordneten baulichen Anlagen um bis zu 2,5 m überschritten werden. Für die PV-Module gilt eine Mindesthöhe für die Unterkante.

Private Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB:

Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hotelwiese“ ist überwiegend als mageres, artenreiches Grünland zu entwickeln und extensiv zu pflegen. Intensivere Nutzung/Gestaltung auf kleinen Flächenanteilen ist zulässig.

Die private Grünfläche mit Zweckbestimmung „Spielplatz“ ist als Wiesen-, Sand- oder Rindenmulchfläche anzulegen, zu pflegen und zu erhalten.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB):

- Dächer mit 0-15° Dachneigung sind zu begrünen.
- Wege und Plätze sind durchlässig zu gestalten.
- Kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer und Gauben müssen korrosionsfest sein
- Die Außenbeleuchtung ist insektenfreundlich und bedarfsorientiert auszugestalten.

Anpflanzungen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB:

Um die Fernwirkung der Agri-PV-Anlage so gering wie möglich zu halten, werden entlang des SO „PV-Feld“ Flächen für Anpflanzungen PF1 und PF2 festgesetzt.

Auch für die übrigen Nutzungsarten (SO Camping, Mischgebiet, öffentliches Verkehrsgrün, Gemeinbedarfsfläche, private Grünflächen mit Zweckbestimmung Spielplatz bzw. Hotelwiese) trifft der Bebauungsplan Festsetzungen bezüglich der Anpflanzung von heimischen Bäumen oder Sträuchern, aber auch zum Erhalt einzelner Bäume.

Örtliche Bauvorschriften

- Einige örtliche Bauvorschriften reduzieren die Umweltauswirkungen, darunter:
- Garagen und Carports sind mit Flachdach und Dachbegrünung zu gestalten.
- Unbebaute Flächen sind naturnah zu gestalten.
- Nebenflächen wie Abfallplätze sind gegen Sonneneinstrahlung abzuschirmen und die Abschirmung ist zu begrünen.
- Drahtzäune sind nur mit Heckenhinterpflanzung zulässig.
- Hecken sind ausschließlich aus Laubgehölzen (siehe Pflanzliste) zulässig.

3.2 Wirkfaktoren der Planung

Baubedingt

- Baubedingte Inanspruchnahme von Lebensraumbestandteilen (hier: Grünland und Wald) durch Baufahrzeuge und Baumaterial.
- Gehölzrodung im Wald.
- Störungen durch Lärm, Licht, menschliche Anwesenheit und Schadstoffemissionen und Erschütterungen.
- Beeinträchtigungen des Bodens durch Abtragungen, Aufschüttungen, Lagerung und Verdichtung.

Anlagebedingt

- Dauerhafter Verlust von Lebensraumstrukturen an und im Wald sowie Einzelbäumen, Sträuchern, Saumstrukturen und Grünland.
- Verlust und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung.

- Veränderung des Landschaftsbilds durch Wald- und Grünlandumwandlung in Feuerwache, Campingplatz, PV-Anlage sowie weitere Gebäude im Mischgebiet an der Ludwig-Uhland-Straße.
- Beschleunigter Oberflächenabfluss durch Gebäude, befestigte Flächen und Wege.

Betriebsbedingt

- Vermehrte Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit
- Lichtimmissionen im Wald durch Beleuchtung von Gebäuden und Wegen

3.3 Abschichtung der zu untersuchenden Auswirkungen

Um gemäß dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht alle denkbaren, sondern nur die möglicherweise erheblichen nachteiligen Wirkungen vertieft zu untersuchen, erfolgt eine Relevanzeinschätzung. In der nachfolgenden Relevanzmatrix werden die o. g. Wirkfaktoren hinsichtlich ihrer zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bewertet:

Dabei wird unterschieden zwischen

(■) möglicherweise erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die vertieft geprüft werden müssen

und

(-) keine Auswirkungen oder Auswirkungen, die als nicht erheblich einzustufen sind und nicht weiter geprüft werden.

Zusätzlich wird bei der Bewertung auch zwischen den einzelnen Projektphasen (Bau, Anlage und Betrieb) unterschieden, um die erheblichen Auswirkungen präzise festlegen zu können.

Tab. 2: Relevanzmatrix

		Fläche	Boden	Wasser	Klima, Luft	Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt	Landschaftsbild / Erholung	Mensch - Wohnen	Kultur- / Sachgüter
Baubedingt									
	Beseitigung von Vegetation		-	-	-	■	■	-	-
	Abgrabungen und Aufschüttungen		■	■	-	■	■	-	
	Vorübergehende Flächeninanspruchnahme Lagerflächen		■	■	-	■	-	-	-
	Luftschadstoffemissionen (inkl. Stäube)		■	-	■	■	-	■	-
	Erschütterungen		-	-	-	-	-	■	-
	Schallemissionen (Lärm)		-	-	-	■	-	■	-
Anlagebedingt									
	Trennwirkungen		-	-	-		-	-	-
	Flächeninanspruchnahme	■	■	■	-	■	■	-	-
Betriebsbedingt									
	Schallemissionen durch das Vorhaben		-	-	-	■	-	■	-
	Stoffemissionen (Nährstoffe, Stäube, Luftschadstoffe)		-	-	-	■	-	-	-
	Lichtemissionen		-	-	-	■	-	-	-

4. Derzeitiger Umweltzustand

4.1 Fläche

Begriff

Mit dem aus der EU-Richtlinie 2014/52/EU im Jahr 2017 in das Baugesetzbuch übernommenen Schutzgut „Fläche“ sollen in Umweltverträglichkeitsprüfungen die Auswirkungen auf den Flächenverbrauch untersucht werden. Dabei wird im Wesentlichen zwischen „unverbrauchten“ Freiflächen (Offenland, Wald) auf der einen und für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommenen Flächen unterschieden.

Aktuelle Flächennutzungen

Aktuell ist das Plangebiet unterteilt in

- die Bebauung entlang der Ludwig-Uhland-Straße (Hotel/Wohnen, ca. 0,8 ha)
- intensiv genutzte, dem Hotelkomplex zugeordnete Grünfläche/Golfplatz zwischen Bebauung und B 500 (ca. 4 ha)
- Verkehrsfläche, B 500 (ca. 0,4 ha)

- landwirtschaftliche Fläche, als Grünland genutzt, südlich der B 500 (ca. 2,3 ha)
- Waldfläche (ca. 1,34 ha)

Knapp die Hälfte des Plangebietes ist somit der bislang freien Landschaft zuzuordnen, die aber durch die B 500 zerschnitten ist, während der größere Rest bereits als Siedlungsfläche bzw. der Siedlung zugeordnete, privat genutzte Grünfläche anzusprechen ist. Die Größe der verbleibenden unzerschnittenen Flächen südlich Schönwald wird mit 0 – 4 km² angegeben, was der niedrigsten Kategorie entspricht (LUBW, UZR 2013).

4.2 Boden

Bestandsdarstellung / Bestandsbewertung (➔)

Bodenfunktionen

Die gesamte ehemalige Golffläche ist in der Bodenkarte (GeoLA BK50) als gestörtes Gelände angegeben. Ursprünglich herrschte dort wie im restlichen Gebiet des Geländes der Bodentyp a50 “Braunerden aus Gneisschutt führenden Fließerden” vor. Der Bodentyp ist hinsichtlich seiner Bodenfunktionen wie folgt zu beurteilen:

Bodenfunktion	**a50 – Landwirtschaftliche Nutzung**	**a50 - Wald**
Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	gering bis mittel (1.5)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	mittel (2.0)	hoch (3.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	gering (1.0)	
Gesamtbewertung	**niedrig (1.75)**	**niedrig (1.83)**

Gemäß Hinweis der unteren Bodenschutzbehörde ist die Bilanzierung auf Grundlage der flurstückscharfen Bewertung nach ALK/ALB vorzunehmen, woraus sich ebenfalls die Gesamtbewertung 1,83 ergibt.

➔ Die Bodenfunktionen im Plangebiet haben eine geringe bis mittlere Bedeutung.

Altlasten

Informationen über Altlasten im Plangebiet liegen derzeit nicht vor.

➔ Die zuständige Bodenschutzbehörde wird ggf. um Auskunft zu vorliegenden Altlasten gebeten.

4.3 Wasser

Bestandsdarstellung / Bestandsbewertung (➔)

Grundwasser

Im Plangebiet liegen kristalline Festgesteine aus dem Paläozoikum vor (Granit u. Gneis), die im unverwitterten Zustand als Grundwassergeringleiter gelten mit geringer bis sehr geringer Ergiebigkeit. In Bereichen tiefgründiger Störung und Verwitterungsdecken mit mäßiger bis geringer Durchlässigkeit und mittlerer bis mäßiger Ergiebigkeit.

➔Das Grundwasser hat im Plangebiet überwiegend eine geringe Bedeutung

Oberflächengewässer

Im Plangebiet gibt es keine Oberflächengewässer. Es liegt im Einzugsgebiet des Ortsbachs, der durch Schönwald (ca. 180 m Luftlinie nordwestlich) fließt und am Ortsrand in die Gutach mündet.

➔Oberflächengewässer haben im Plangebiet keine Bedeutung.

Hochwasser / Überflutungsflächen

Im Plangebiet gibt es keine ausgewiesenen Hochwasser- und Überflutungsflächen.

➔Das Plangebiet ist ohne Bedeutung für den Hochwasserschutz.

Quell- / Wasserschutzgebiete

In knapp 600 m westlicher Richtung liegt das Wasserschutzgebiet „WSG-Strasswald Schönwald“ mit Schutzgebietszone I und II bzw. IIA. Es gibt kein Quellenschutzgebiet in der Nähe.

➔Plangebiet ohne Bedeutung hinsichtlich Quell- / Wasserschutzgebiete

4.4 Klima / Luft

Bestandsdarstellung / Bestandsbewertung (➔)

Lokalklima

Das Klima in Schönwald weist eine mittlere Jahrestemperatur von 7.8°C und einen durchschnittlichen Niederschlag von etwa 1.484 l/m² im Jahr auf. Das Plangebiet liegt in einem Hochtal des mittleren Schwarzwaldes auf ca. 1.000 m Höhe ü. NN. Die bebauten Flächen des Plangebietes sind dem Gartenstadt-Klimatop zuzuordnen, das Grünland dem Freiland-Klimatop und der Wald dem Wald-Klimatop.

➔ Das Plangebiet hat hinsichtlich des Lokalklimas eine mittlere bis hohe Bedeutung für die Kaltluftentstehung und Luftreinigung.

Auswirkungen des Klimawandels

Durch den Klimawandel ist auch für Schönwald ein weiterer Anstieg der mittleren Jahrestemperatur zu erwarten, einhergehend mit heißen Sommern, milden Wintern und selteneren Niederschlägen. Die Dauer der Schneebedeckung wird sich verkürzen. Besonders subalpine Florenelemente leiden unter den steigenden Temperaturen, aber auch die Fichten im Plangebiet sind empfindlich gegenüber Trockenheit.

➔ Das Plangebiet, insbesondere der bewaldete Teil, hat hohe Bedeutung hinsichtlich der ausgleichenden Wirkung auf Temperatur, Wasserabfluss und Wasserspeicherung, ist aber auch durch die Auswirkungen des Klimawandels zunehmend gefährdet.

Trockenstress erhöht die Anfälligkeit für Krankheits- oder Käferbefall und das Waldbrandrisiko.

Beitrag des Plangebiets zum Klimaschutz bzw. Klimawandel

Durch ihre Fähigkeit Kohlenstoff im Boden zu speichern, tragen verschiedene Nutzungen bzw. Klimatope im unterschiedlichen Maß zur Dämpfung des Klimawandels bei. Es ergibt sich folgende Reihung der Leistungsfähigkeit (Klimaschutzfunktion): Moore (sehr hoch), Wälder und Feuchtgebiete (hoch), Streuobstwiesen (mittel bis hoch), Grünland (mittel) und Ackerflächen (gering). Siedlungs- und Verkehrsflächen wirken dagegen als Quellen der CO_2-Freisetzung.

➔ Entsprechend leistet das Plangebiet mit den enthaltenen Grünland- und Waldflächen aktuell einen mittleren bis hohen Beitrag zum Klimaschutz

Emissionen

Emissionen beschränken sich derzeit auf CO_2 und Feinstaub aus der Verbrennung fossiler Energieträger im Hotelbetrieb und im Wohnhaus.

➔ Die Emissionen tragen im Rahmen der zulässigen Grenzwerte zur allgemeinen Hintergrundbelastung der Luft bei.

4.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.5.1 Pflanzen und Biotoptypen

Bestandsdarstellung / Bestandsbewertung (➔)

Biotoptypen

Der flächenmäßig vorherrschende Biotoptyp ist ein rund 4 ha umfassender Zierrasen zwischen dem Hotelkomplex und der B 500, der als Golfrasen unterhalten und fortlaufend von Mährobotern kurzgehalten wird. Die Grünfläche ist grasdominiert und es gibt kaum krautige Pflanzen, nur an einigen Stellen wächst Mausohr-Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), welches magere Substrate anzeigt. Wenige Flächen sind von Rotschwingel (*Festuca rubra*) dominiert. Durch die häufige Mahd ist der Biotopwert gegenwärtig gering, aber einzelne Magerkeitszeiger lassen Entwicklungspotential erkennen. In Kombination mit den (Zier-)Sträuchern (überwiegend standortfremder Arten), die als zusätzlich Struktur auf dem Golfplatz gewertet werden, wird der Golfrasen in der E-/A-Bilanz im Ausgangszustand etwas höher als der Grundwert bewertet. Auf dem Golfplatz stehen einige Einzelbäume und ein Feldgehölz auf dem “Ochsenfelsen” aus heimischen Laubbaumarten.

Südlich der B 500 findet sich Grünland unterschiedlicher Ausprägung, teils als Fettwiese, teils magerer und artenreicher. Außerdem befindet sich südlich der B 500 eine Baumreihe mit 11 mittelalten Laubbäumen.

Der im südlichen Gebietsteil stockende Wald ist als standortfremder Fichtenforst im Alter zwischen 30 - 60 Jahren (Flst. 177, ca. 11.427 m²) bzw. > 80 Jahren (Flst. 180, ca. 2.509 m²) zu bezeichnen. Beide Bestände bestehen zu fast 100 % aus Fichte, mit sehr wenigen Laubbäumen (Birke, Buche und Ahorn). Eine standortsgemäße Waldbodenflora ist nicht vorhanden. Der Waldboden ist bedeckt von sehr viel Moos und zum Teil mit Heidelbeere bewachsen. Eine dicke Streuschicht aus Fichtennadeln deutet auf eine Oberbodenversauerung hin. Grundsätzlich handelt es sich um einen sehr labilen Fichtenbestand der im Südwesten durch Sturm und Käfer aufgelichtet ist sowie einem strukturarmen, ökologisch wenig wertvollen Waldtrauf in Richtung Norden.

➔ Geringe bis mittlere Wertigkeit, die wertvolleren Bereiche stellen das Grünland und die Baumreihe südlich der B 500 sowie das Feldgehölz dar

Pflanzenarten von besonderer Bedeutung

Im Rahmen der Erfassung der Biotoptypen wurden auch etwaige Vorkommen seltener und/oder gefährdeter Pflanzensippen mitberücksichtigt. Es wurden jedoch keine seltenen und/oder gefährdeten Pflanzensippen im Plangebiet angetroffen.

4.5.2 Tiere

Bestandsdarstellung / Bestandsbewertung (➔)

Zum Vorhaben wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erstellt (vgl. Anlage), die das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Plangebiet und seinem Umfeld näher untersucht. Dabei wurde festgelegt, dass planungsrelevante Vogelarten und Fledermäuse erfasst werden müssen.

Die Erfassung der Brutvögel konnte im Juni 2023 bereits abgeschlossen werden. Es konnten keine Eulenvögel oder andere planungsrelevante Brutvögel innerhalb des Eingriffsbereichs nachgewiesen werden, sodass voraussichtlich keine CEF-Maßnahmen für Vögel umgesetzt werden müssen. Es wurden jedoch Fichtenkreuzschnäbel (*Loxia curvirostra*) beobachtet. Die Art ist nicht gefährdet, bedarf jedoch aufgrund ihres frühen Brutzeitraumes, der bereits im Dezember beginnen kann, besondere Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbots (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG). Die Rodung des Fichtenwaldes darf aufgrund Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels nur im Oktober und November erfolgen.

Die Ergebnisse der Fledermaus-Erfassungen sowie weitere Ausführungen zu den Vogelkartierungen erfolgen in der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, die den Unterlagen zur Offenlage beigefügt ist.

Daneben können im Plangebiet auch weiter verbreitete Tierarten geeignete Habitatstrukturen finden.

Ein Vorkommen von Fischen, Krebsen und Weichtieren kann auf Grund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Für Amphibien sind innerhalb und im Umfeld des Plangebiets keine geeigneten Laichgewässer bekannt. Es gibt keine Hinweise auf Amphibienwanderstrecken. Eine Nutzung des Plangebiets als Landlebensraum von Amphibien ist grundsätzlich möglich, doch die B 500 stellt für Amphibien eine bedeutsame Barriere dar zu den nächstgelegenen Stillgewässern am Ortsbach.

Auch für das Vorkommen von Libellen fehlen geeignete Habitatstrukturen in der näheren Umgebung („Ortsbach“ als Fließgewässer ca. 300 m Entfernung zum Plangebiet).

Für Reptilien ist das Plangebiet aufgrund der Nordwest-Exposition und aufgrund der Strukturarmut nur mäßig geeignet.

Das z.T. extensiv bewirtschaftete Grünland stellt Lebensraum vor allem für Insekten (Schmetterlinge, Heuschrecken, Haut- und Netzflügler) und Spinnen dar. Der artenarme Golfrasen sowie der artenarme Fichtenforst haben für Insekten eine geringe Bedeutung.

In den Grünlandflächen des Plangebiets sind häufige Kleinsäuger (v.a. Mäuse) zu erwarten. Zudem sind Wildwechsel zwischen den Waldflächen sowie die Nahrungssuche im Grünland, etwa durch Rehe und Wildschweine, möglich.

➔Mittlere Bedeutung, da unterschiedliche Lebensräume betroffen sind (Extensives Grünland, aber auch Fichtenforst und Golfrasen)

4.6 Landschaftsbild und Erholungswert

Bestandsdarstellung / Bestandsbewertung (➔)

Landschaftsbild

Das Plangebiet erstreckt sich weit über den heutigen Ortsrand hinaus den Hang hinauf bis in den Wald hinein. Vom gegenüberliegenden „Sommerberg“ bzw. den südexponierten Hanglagen in und um Schönwald aus ist es sehr gut einsehbar. Heute ist das Landschaftsbild geprägt durch die schwarzwaldtypische Abfolge von Siedlung in den unteren Hangbereichen, beiderseits der Talaue, daran anschließendem Grünland und schließlich mit Fichtenwald bestockten Kuppen.

Der Golfrasen mit den eingestreuten Gehölzen bildet einen sanften Übergang von der Siedlung in die freie Landschaft.

Die B 500 wird gesäumt von einigen schönen Alleebäumen. Laubbäume prägen auch den Rand des ansonsten von Fichte dominierten Waldes. Die Laubbäume treten im Herbst mit schöner Herbstfärbung hervor.

Das dem Wald vorgelagerte Wirtschaftsgrünland ist teils gedüngt und artenarm, im Osten etwas artenreicher im Übergang zur Magerwiese mit schönen Blühaspekten zur Vegetationszeit.

➔ Unter den Bewertungskriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit hat das Landschaftsbild eine mittlere bis hohe Bedeutung.

Erholungswert

Der Erholungswert des Gebietes ist als hoch einzustufen. Schönwald ist heilklimatischer Kurort und durch das Plangebiet führt ein Wanderweg mit einer Aussichtsbank am Waldrand, von wo aus sich ein Blick auf den Ort und die umgebenden Hügel und Wälder ergibt. Vorbelastungen bestehen durch den Lärm der B 500, die durch das Plangebiet verläuft.

➔Das Plangebiet hat eine mittlere bis hohe Bedeutung für die Erholung

4.7 Mensch

Bestandsdarstellung / -bewertung

Lärmemissionen

Lärmemissionen bestehen vorwiegend durch den Verkehrslärm der B 500 sowie punktuell durch Fahrzeuge der landwirtschaftlichen Nutzung.

Luftschadstoffemissionen

Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner Lage im ländlichen Raum mit großen Waldflächen in der Umgebung eine gute Lufthygiene. Laut LUBW-Kartendienst lagen sowohl die Feinstaub- (PM10), als auch

Stickstoffdioxidwerte (NO_2) 2016 im niedrigen Bereich. Für 2025 wird ein weiterer Rückgang prognostiziert.

Geruchsemissionen

Im Plangebiet nicht gegeben.

4.8 Kultur- und Sachgüter

Bestandsdarstellung / Bestandsbewertung (➔)

Keine Hinweise auf Kultur- oder Sachgüter.

5. Grünordnungsplanung

5.1 Gebietsspezifische Anforderungen und Zielkonzept

Ausgangssituation

Die Ausgangssituation ist ein schwarzwaldtypisch ausgeprägter Übergang von Siedlung über Grünland zu fichtendominiertem Wald, allerdings beeinträchtigt durch den eher sterilen Golfrasen und die breite, von Parkplätzen gesäumte Bundesstraße.

übergeordnete Konzeption

Die Entwicklung des Campingplatzes erfordert aufgrund der Höhenlage im Schwarzwald und der schwerpunktmäßigen Ausrichtung auf Wohnmobile befestigte Haupterschließungswege und zumindest teilbefestigte Stellplätze. Zulässig sind Gebäude zur Unterbringung von Sanitäranlagen, Rezeption, Kiosk, Betriebshof, Gemeinschafts- und Spielräumen und von Betriebswohnungen, außerdem max. 10 freistehende Gebäude bis zu jeweils 90 m³ Brutto-Rauminhalt (Tiny houses) als Ferienunterkünfte.

In der Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr steht ein rund 50 x 30 m großes Baufenster bereit und es sind großflächig versiegelte Rangier- und Aufstellflächen vor dem Betriebsgebäude erforderlich, so dass von einer relativ massiven Bebauung in vom Ortsrand etwas abgerückter Lage auszugehen ist.

Das Sondergebiet für die PV-Anlage ist im östlichen Gebietsteil angeordnet, wo das Gelände zum heutigen Rand der Bebauung nach Norden und Nordosten abfällt. Im Westen wird dieses SO durch die Baumgruppe auf dem Ochsenfelsen begrenzt.

Die Baufenster im Mischgebiet entlang der Ludwig-Uhland-Straße ermöglichen eine moderate bauliche Weiterentwicklung des Hotelkomplexes und zugehöriger Betriebswohnungen im Sinne einer Arrondierung entlang der vorhandenen Erschließungsstraße.

Die grünordnerische Konzeption verfolgt das Ziel, die baulichen Anlagen bestmöglich in das Orts- und Landschaftsbild zu integrieren und einen wesentlichen Teil des erforderlichen Ausgleichs für die Eingriffe in Natur und Landschaft im Plangebiet zu erbringen.

Mischgebiet

Die unbebauten Freiflächen sollen als Grünflächen bzw. gärtnerisch genutzte Flächen angelegt und dauerhaft begrünt werden. Dabei ist Gestaltungsaspekten und der Nutzung durch Bewohner bzw. Hotelgäste Rechnung zu tragen. Entsprechend sind auch Zier-/Formgehölze und eine intensivere Pflege zulässig. Für die Beschattung von Freianlagen und Gebäudefassaden sollen aber auch einige mittel- bis großkronige Bäume gepflanzt werden.

Private Grünfläche/ Hotelwiese

Die Grünfläche im Bereich des bisherigen Golfplatzes soll in weiten Teilen in eine extensiv gepflegte Wiese überführt werden, die nur noch 2 mal jährlich gemäht und das Mahdgut abgetragen wird. Entwicklungsziel ist eine artenreiche Mähwiese. In die Wiese eingestreut sind, v. a. in Hotelnähe, kleinere Terrassen für Sitz- und Liegeplätze, Pavillons u.ä. zulässig, die durch wasserdurchlässig befestigte Wege verbunden sind. Insgesamt ist aber eine erhebliche ökologische Aufwertung durch Verzicht auf die häufige Mahd anzustreben.

Private Grünfläche/ Spielplatz

Der Spielplatz sollte weitgehend mit natürlichen Materialien angelegt und begrünt werden. Befestigte Flächen sind auf ein Minimum zu reduzieren. Durch kleine bis mittelgroße, heimische Laubbäume soll ausreichende Beschattung an heißen Sommertagen sichergestellt werden. Zur Bundesstraße hin ist eine Abschirmung durch eine mehrreihige Hecke anzulegen.

Sondergebiet „PV-Feld“

Zwischen und unter den baulichen Anlagen zur Energiegewinnung aus Sonnenenergie (bifaziale Module in Senkrechtaufstellung) ist der heutige Golfrasen ebenfalls in eine extensiv gepflegte, 2- bis 3-schürige Mähwiese, analog zur oben beschriebenen Hotelwiese, zu überführen. Ziel ist auch hier eine erhebliche ökologische Aufwertung für Insekten, Singvögel und Kleinsäuger. Das Erfordernis einer dritten Mahd ergibt sich möglicherweise zur Verhinderung einer Verschattung des unteren Randes der Solarpanele durch hoch aufwachsendes Gras, in Abhängigkeit von der Wüchsigkeit der Wiese.

Aufgrund der Topographie ist die PV-Anlage v. a. von der direkt nordöstlich angrenzenden Wohnbebauung aus einsehbar, außerdem vom nördlich gelegenen Gegenhang. Aus westlicher Richtung sorgt der Ochsenfelsen mit der darauf befindlichen Baumgruppe für eine gewisse Abschirmung. Von der B 500 im Süden und Südwesten geht der Blick über den nach Norden abfallenden Hang hinweg, so dass die PV-Anlage von dort aus kaum wahrgenommen werden wird. Blickbeziehungen aus südöstlicher Richtung sind ebenfalls auf Grund der Topographie in Verbindung mit der großen Entfernung relevanter Erholungsräume/Wanderwege von geringer Bedeutung. Das SO „PV-Feld“ wird daher nur auf der Ost-, Nord- und Westseite von einer schmalen Pflanzfläche umschlossen, die locker mit heimischen Sträuchern und auf der Nordseite auch kleinkronigen Bäumen bepflanzt werden soll.

Sondergebiet „Camping“

Auf dem Campingplatz ist der Anteil befestigter und vollversiegelter Flächen so gering wie möglich zu halten, um Bodenfunktionen weitestmöglich zu erhalten und den Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser so gering wie möglich zu halten. Abstandsflächen zwischen Stellplätzen, Böschungen zwischen den anzulegenden Terrassen und sonstige Restflächen sind möglichst naturnah zu begrünen. Durch umfangreiche, über den ganzen Platz verteilte Baumpflanzungen sollte der Campingplatz gut in die Landschaft eingebunden und eine natürliche Beschattung der Stellplätze sichergestellt werden. Neben der optischen und klimaregulierenden Wirkung können die Bäume auch Lebensraumfunktion für Insekten, Kleinsäuger und Singvögel übernehmen. Als Richtwert sollte von mindestens einem mittelkronigen Baum je 2 Stellplätze ausgegangen werden.

Verkehrsflächen und öffentliche Grünfläche „Verkehrsgrün“

Die Bäume entlang der B 500 sollen erhalten und bei Abgang gleichwertig ersetzt werden. Baumverluste aufgrund von Zufahrten sind gleichwertig zu ersetzen. Der Lärmschutzwall innerhalb der

öffentlichen Grünfläche soll mit gebietsheimischen Gehölzen (Sträucher und kleinere Bäume) begrünt werden.

Gebäude

Flachdächer und flach geneigte Dächer sollen begrünt werden, wobei auch eine Kombination mit Anlagen zur Energiegewinnung zulässig sein soll.

Zu integrierende CEF-Maßnahme

Im Falle von Um-/Anbaumaßnahmen an Bestandgebäuden im MI ist der Verlust von Fortpflanzungsstätten auszugleichen. Hierfür sind für Haussperlinge geeignete Vogelnistkästen mit dem Faktor 1:2 an nicht von Um-/Anbaumaßnahmen betroffenen Gebäudefassaden im Geltungsbereich des Bebauungsplans aufzuhängen. Die Nistkästen müssen vor Durchführung baulicher Veränderungen der Bestandsgebäude an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden.

5.2 Grünordnerische Maßnahmen

5.2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 (1) Nr. 20 BauGB

Dachdeckung

Kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer und Dachgauben sind nur zulässig, wenn sie dauerhaft korrosionsfest beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.

Begründung: Die Festsetzung soll die Kontamination von Boden oder Gewässern mit Schadstoffen verhindern.

Wasserdurchlässige Beläge

Wege, Gebäudezugänge, Feuerwehrzufahrten, Parkplätze sowie Standflächen für Wohnmobile sind in wasserdurchlässiger Ausführung (Mittlerer Abflussbeiwert ≤ 0,4) herzustellen (z.B. als Pflaster mit offenen Fugen, Rasengitter oder Schotterrasen) und nach Möglichkeit durch eine entsprechende Neigung (ggf. offene Rinne) an die angrenzenden Grünflächen anzuschließen. Ausgenommen sind Flächen, die aus funktionalen Gründen eine andere Befestigung erfordern (z.B. Camper-Servicestelle).

Begründung: Die Festsetzung soll die anlagebedingte Versiegelung reduzieren und die ortsnahe Versickerung von Regenwasser und Grundwasserneubildung begünstigen.

Dachbegrünung

Bauliche Anlagen mit Dachneigungen von 0° - 15° sind auf mindestens 70% dauerhaft extensiv zu begrünen. Es sind standortgerechte Gräser/Kräutermischungen oder standortgerechte Stauden oder Sedumsprossen zu verwenden. Das durchwurzelbare Substrat muss eine Mächtigkeit von mindestens 10 cm aufweisen.

Bei einer parallelen Nutzung der Dachflächen durch Solar- bzw. Fotovoltaikanlagen sind diese aufzuständern und die Abstände der Modulreihen untereinander, die Modultiefe und die Höhenlage der Module auf die Vegetation abzustimmen.

Begründung: Die Festsetzung soll den Durchgrünungsanteil erhöhen, die Pflanzen sollen überschüssiges Regenwasser aufnehmen, Tieren Nahrungsquellen bieten sowie als CO_2-Speicher wirken. Der Zusatz zur parallelen Nutzung von Solar- oder Fotovoltaikanlagen

soll diese Möglichkeit aufzeigen und sicherstellen, dass die Dachbegrünung nicht beeinträchtigt wird.

Grünflächen

(§ 9 (1) Nr. 15 BauGB

Private Grünfläche

Zweckbestimmung Hotelwiese (H)

Die im zeichnerischen Teil dargestellte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hotelwiese ist als mageres, artenreiches Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. Vorhandene Sträucher und Bäume dürfen belassen werden. Zusätzliche Gehölzpflanzungen sind ausschließlich in Form hochstämmiger Laubbäume 2. oder 3. Ordnung zulässig. Die Gesamtzahl darf 50 Einzelgehölze nicht überschreiten.

Auf bis zu 1.000 m² sind die Errichtung von Nebenanlagen bis maximal 25 m³ Brutto-Rauminhalt und die Anlage von wasserdurchlässig befestigten Wegen, Sitz- und Liegeflächen zulässig. Zudem sind in Summe bis zu 2.000 m² Zierrasenfläche oder Staudenpflanzungen zulässig.

Begründung: Die Extensivierung und Entwicklung zu einer Magerwiese fördert die Artenvielfalt, wertet das Landschaftsbild auf und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Kompensation der Eingriffe durch die neu geschaffenen Baurechte. Nebenanlagen und Flächenbefestigungen bzw. Wegen sind auf einem definierten Flächenanteil ausnahmsweise zugelassen, um den Hotelbetreibern Gestaltungsspielräume zur Entwicklung des geplanten „Wellnessparks" in der Nähe des Hotelkomplexes zu ermöglichen. Die Festsetzung einer Obergrenze der Gehölzanzahl und -größe soll die Beibehaltung eines offenen Wiesencharakters und die Bewirtschaftbarkeit sicherstellen, Beschattung und Nährstoffeintrag durch Laub minimieren, zugleich aber eine parkartige Gestaltung und natürlichen Sichtschutz zur B 500 bzw. zum Hotelgebäude hin ermöglichen.

Zweckbestimmung Spielplatz

Die im zeichnerischen Teil dargestellte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ist gärtnerisch zu gestalten und mit mind. 6 Laubbäumen I. oder II. Ordnung zu bepflanzen. Alle Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Verlust gleichwertig zu ersetzen.

Zulässig sind Ausstattungselemente wie Bänke, Spiel- oder Sportgeräte sowie Fußwege. Flächenbefestigungen sind wasserdurchlässig (Mittlerer Abflussbeiwert ≤ 0,4) herzustellen. Eine Geländemodellierung zulässig.

Begründung: Baum -und Gehölzpflanzungen spielen hinsichtlich der Aufenthaltsqualität in mehrfacher Hinsicht eine wichtige Rolle. Neben der rein ästhetischen Rolle der Gehölze selbst (Blüte, Blattfärbung etc.) können sie als gliedernde und raumteilende Elemente die Aufenthaltsqualität steigern und stellen einen Lebensraum für verschiedene Tierarten dar. Größere Gehölze und Bäume wirken außerdem kleinklimatisch, dienen der Luftreinigung und als Schattenspender. Geländemodellierungen werden als gestalterische Maßnahme und/oder zum Rückhalt von Niederschlagswasser zugelassen.

Anpflanzungen
§ 9 (1) Nr. 25a BauGB

Anpflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

- PF 1, Eingrünung PV-Anlage Südseite

In der im zeichnerischen Teil mit PF 1 gekennzeichnete Fläche sind mind. 14 heimische, niedrigwüchsige bzw. schnittverträgliche Sträucher in einem Abstand von max. 8 m untereinander zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

- PF 2, Eingrünung PV-Anlage Nord- und Ostseite

  In der im zeichnerischen Teil mit PF 2 gekennzeichnete Fläche sind mind. 55 heimische, niedrigwüchsige bzw. schnittverträgliche Sträucher, Heister oder kleinkronige Bäume in einem Abstand von max. 4 m untereinander zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

- PF 3, Anpflanzungen im MI

  Im Mischgebiet sind pro angefangener 400 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche entweder mindestens ein Laubbaum 1. oder 2. Ordnung und drei Sträucher oder ein hochstämmiger Obstbaum und drei Sträucher zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen.

  Der Erhalt vorhandener Gehölze kann hierauf angerechnet werden.

- PF 4, Anpflanzungen im SO „Camping“

  Im Sondergebiet „Camping“ sind pro angefangener 150 m² nicht überbaubarer Sondergebietsfläche mindestens entweder ein Laubbaum 1. oder 2. Ordnung und drei Sträucher oder ein hochstämmiger Obstbaum und drei Sträucher zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Verlust gleichartig zu ersetzen.

- PF 5, Anpflanzungen in der Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“:

  An den im zeichnerischen Teil durch Planeintrag gekennzeichneten Standorten sind insgesamt 6 großkronige Laubbäume 1. Ordnung zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei Verlust gleichartig zu ersetzen. Von den Standorten kann zur Berücksichtigung von Zufahrten, Leitungen o. ä. bis zu 5 m parallel zur Grundstücksgrenze abgewichen werden.

  Der Erhalt vorhandener Bäume kann hierauf angerechnet werden.

- PF 6, Anpflanzungen im Verkehrsgrün

  Der Lärmschutzwall ist mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung in mind. 3 versetzten Reihen zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Verlust gleichartig zu ersetzen, so dass 60 % der Verkehrsgrünfläche mit Gehölzen bewachsen sind. Die verbleibenden Randbereiche (40 %) sind mit einer Saatgutmischung mit mind. 30 % Kräuteranteil einzusäen und dauerhaft als artenreicher Gras- und Krautsaum zu erhalten und zu pflegen.

- PF 7, Anpflanzungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche

An den im zeichnerischen Teil durch Planeintrag gekennzeichneten Standorten sind insgesamt 8 großkronige Laubbäume 1. Ordnung zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei Verlust gleichartig zu ersetzen. Von den Standorten kann zur Berücksichtigung von Zufahrten, Leitungen o. ä. bis zu 5 m parallel zur Straße abgewichen werden.

Für die verschiedenen Anpflanzungen wird die Verwendung von Baum- und Straucharten gemäß der Artenliste im Anhang empfohlen.

Begründung: Die Festsetzung von Anpflanzungen auf den verschiedenen Teilflächen soll den Verlust an Vegetationsstrukturen ausgleichen und gleichzeitig für eine Eingrünung des Gebiets sorgen. Bäume, aber auch andere Gehölze, wirken kleinklimatisch, stellen Lebensraum für verschiedene Tierarten dar, werten das Landschaftsbild auf und dienen der Luftreinigung. Die Festsetzung von Baum- und Gehölzpflanzungen werten das Plangebiet damit in verschiedener Hinsicht auf.

Pflanzbindungen

§ 9 (1) Nr. 25b BauGB

Erhalt von Gehölzen (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Die im zeichnerischen Teil durch Planeintrag gekennzeichneten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Begründung: Die Festsetzung stellt den Erhalt der Alleebäume entlang der B 500 sicher. Diese sind von hoher Bedeutung hinsichtlich Ökologie, Landschaftsbild und Lufthygiene. Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen sind zudem gesetzlich geschützt (§ 31 Abs. 4 NatSchG BW).

5.2.2 Örtliche Bauvorschriften

Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke, Einfriedungen

§ 74 (1) 1 LBO, § 74 (1) 3 LBO

- Im Bereich unbebauter Flächen bebauter Grundstücke, die nicht zur Erschließung der Gebäude (Zugänge, Zufahrten) oder für eine andere zulässige Nutzung (Standplätze etc.) erforderlich sind, ist das natürliche Gelände zu erhalten. Die Flächen sind nach Umsetzung der Baumaßnahme naturnah herzustellen, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
- Nebenflächen wie Mülltonnenplätze, Abfallplätze und Lagerplätze sind dauerhaft gegenüber dem Straßenraum und anderen öffentlichen Räumen abzuschirmen und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Anlagen zur Abschirmung sind - sofern es sich bei diesen nicht bereits um Gehölze (Hecken) handelt - zu begrünen (Kletterpflanzen oder Spalierbäume).

Begründung: Die Beschattung von Abfalllagerplätzen wirkt der Geruchsbildung entgegen. Der Schatten und die Pflanzen selbst wirken kühlend auf das Mikroklima und speichern CO_2, weshalb sie reinen Zäunen oder Mauern vorzuziehen sind.

5.2.3 Hinweise

Artenschutz

- Um Beeinträchtigungen von wildlebenden Tierarten (insbesondere Vögel) zu vermeiden, sind Bäume und sonstige Gehölze außerhalb der Brutzeit zu roden. Da im Plangebiet Fichtenkreuzschnäbel als Brutvögel vorkommen können (und diese bereits in den Wintermonaten mit der Brut beginnen), dürfen Bäume nur von Anfang Oktober bis Ende November gefällt werden. In zwingenden Ausnahmefällen kann von der vorgegebenen Frist abgewichen wer-den, wenn durch eine fachkundige Begutachtung sichergestellt wird, dass kein Gelege betroffen ist.
- Um eine Aufgabe begonnener Bruten des Haussperlings zu vermeiden, dürfen bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden nicht zwischen Anfang März und Ende September beginnen. Nach einer Baupause im genannten Zeitraum ist sicherzustellen, dass zwischenzeitlich keine Haussperlinge im Eingriffsbereich zu brüten begonnen haben, bevor die Bauarbeiten fortgesetzt werden können. Alternativ sollten Nistmöglichkeiten vor einer Baupause entfernt werden, um Brutversuche im Eingriffsbereich auszuschließen.
- Im Falle von Um-/Anbaumaßnahmen an Bestandgebäuden im MI ist der Verlust von Fortpflanzungsstätten des Haussperlings zu überprüfen und ggf. auszugleichen. Hierfür sind für Haussperlinge geeignete Vogelnistkästen mit dem Faktor 1:2 an nicht von Um-/Anbaumaßnahmen betroffenen Gebäudefassaden im Geltungsbereich des Bebauungsplans aufzuhängen. Die Nistkästen müssen vor Durchführung baulicher Veränderungen der Bestandsgebäude, spätestens vor Beginn der nächsten Brutperiode, an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden.
- Gemäß § 41a (1) des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt (Änderungsgesetz zum BNatSchG gültig ab dem 01.03.2022) sind neu zu errichtende Beleuchtungen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind (z. B. durch Einsatz von Leuchtmitteln mit geringen Blau- und Ultraviolettanteilen mit warmweißer Lichtfarbe; vorzugsweise bernsteinfarbene LED-Technik mit 1.700 bis 2.200 Kelvin, maximal 2.700 Kelvin). Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm). Durch örtliche und zeitliche Reduzierung der Beleuchtung sowie das Anbringen von Verdunklungsmöglichkeiten an Fenstern sollen Lichtabstrahlungen an oder aus Gebäuden in die freie Landschaft vermieden werden.

  Die Beleuchtung von Fassaden baulicher Anlagen ist im Sommerhalbjahr (01.04. bis 30.09.) grundsätzlich verboten. Im Winterhalbjahr (01.10. bis 31.03.) gilt dieses Verbot in der Zeit von 22 bis 06 Uhr (§ 21 Abs. 2 NatSchG). Des Weiteren soll auch gemäß Vermeidungsgebot aus § 21 Abs. 1 S. 1 auf die Anstrahlung von Bäumen, Sträuchern und Grünflächen sowie auf reine Dekorationsbeleuchtung verzichtet werden.

Baumschutz

Zum weitestmöglichen Erhalt des Baumbestands (v.a. der Allee) sind bei Baumaßnahmen Baumschutzmaßnahmen nach den Vorschriften der DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen durchzuführen.

Grundstücksgestaltung

- Flächenabdeckungen mit Schotter/Kies zur Gestaltung der Gartenflächen (z. B. sogenannte Schottergärten) sind gemäß § 21a S. 2 NatSchG nicht zulässig.

- Anpflanzungen müssen spätestens in der auf die Baufertigstellung folgenden Pflanzperiode erfolgen.

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodäten im Verbreitungsbereich des kristallinen Grundgebirges (Paragneis, Triberg-Granit und Granitporphyr). Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Bodenschutz

Allgemeine Bestimmungen zum Bodenschutz:

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Erdarbeiten sollten grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Bestimmungen zum Einbau von Bodenmaterial

Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Dasselbe gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz zu übermitteln.

Untersuchungen für Bodenmaterial, welches aus dem Plangebiet stammt, sind nicht erforderlich. Diese generelle Regelung trifft nicht auf Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen (Flächen mit dem

Verdacht schädlicher Bodenveränderungen), Altlasten oder altlastverdächtige Flächen zu.

Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gül¬tigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall einge¬stuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Ab¬schluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - mitzuteilen.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden:

- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten Flächen in Mieten zwischenzulagern.
- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist. Bei Lagerung des Oberbodens länger als 6 Monate, ist eine fachgerechte Zwischenbegrünung einzusäen.
- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe des verwendeten Mutterbodens soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

Denkmalschutz

Sollten bei Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG die Denkmalschutzbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Landwirtschaftliche Emissionen

Das Bebauungsplangebiet grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Daher kann es auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zu Emissionen wie Gerüchen, Stäuben oder Geräuschen kommen. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen, solange die Grenzwerte der gesetzlichen Bestimmungen nicht überschritten werden.

6. Prognose der Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

6.1 Fläche

Orientierungsmaßstab

Die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung in der Neuauflage von 2016 sieht als Ziel für das Jahr 2030 vor, die Flächeninanspruchnahme (Siedlung und Verkehr) auf weniger als 30 ha/Tag zu reduzieren. Die Ressourcenstrategie der Europäischen Union und der Klimaschutzplan der Bundesregierung sehen bis 2050 das Netto-Null-Ziel, d.h. Flächenkreislaufwirtschaft, vor.

Bei dem aktuell (2016-2019) hohen Siedlungsentwicklungsbedarf von ca. 52 ha/Tag (Daten: UBA) kann das genannte Ziel nur durch eine hohe Effizienz in der Flächennutzung (und nur zu einem späteren Zeitpunkt) erreicht werden. Eine hohe Effizienz kann erreicht werden durch:

- Innenentwicklung
- Wiedernutzbarmachung vormals baulich beanspruchter Flächen
- hohe bauliche Dichte (bei gleichzeitig hinreichenden und qualitätsvoll durchgrünten Freiflächen)

Der Zielwert (30 ha/Tag) ist bei der Wohnbauentwicklung in etwa mit einem Orientierungswert für eine Mindestnutzungsdichte von etwa 60-65 Wohneinheiten je Hektar erreichbar. Eine solche Mindestnutzungsdichte lässt sich annäherungsweise mit einer 3-geschossigen Blockbebauung realisieren.

Flächenbilanz

Tab. 3: Flächenbilanz der bisherigen und zukünftigen Nutzung

Bisherige Nutzung		**Zukünftige Nutzung**	
Hotel/Wohnen	0,8 ha	Mischgebiet	1,3 ha
Grünland/Golfplatz	4,0 ha	Sondergebiet „PV-Feld“	1,1 ha
Verkehrsfläche B 500	0,4 ha	Sondergebiet „Camping“	2,8 ha
Landw. Grünland	2,3 ha	Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr““	0,4 ha
Waldfläche	1,3 ha	Private Grünfläche „Hotelwiese“	2,1 ha
		Private Grünfläche „Spielplatz“	0,1 ha
		Öffentliche Grünfläche „Verkehrsgrün“	0,3 ha
		Öffentliche Verkehrsfläche	0,6 ha
	8,8 ha		8,8 ha

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Durch die Planung wird ein Großteil der Waldfläche und des landwirtschaftlichen Grünlandes als Sondergebiet Campingplatz ausgewiesen

und ein kleinerer Teil als Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ beansprucht.

Die Fläche der zukünftigen PV-Anlage war zuvor als Golfplatz genutzt, womit der B-Plan dem Ziel des Ausbaus erneuerbarer Energien Rechnung trägt.

Die Baufenster im Mischgebiet ermöglichen eine angemessene Erweiterung des Hotelkomplexes und die Nachverdichtung und Arrondierung des heutigen Ortsrandes, was der Ausweisung gänzlich neuer Flächen außerhalb der heutigen Siedlungsabgrenzung entgegenwirkt.

▶ Teilweise nachteilige Auswirkungen

Minimierungs- / Vermeidungsmaßnahmen

Nicht vorgesehen.

Fazit

Es verbleiben teilweise nachteilige Umweltauswirkungen, die dem Ziel der Stärkung des Tourismus im Schwarzwald gegenüberzustellen sind.

6.2 Boden

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Während der Bauphase kommt es zu Umlagerungen und Verdichtungen. Davon sind alle Bereiche des Plangebietes betroffen, die neu bebaut oder gestaltet werden sollen, insbesondere der Campingplatz und die Gemeinbedarfsfläche. Dort kommt es zu Erdbewegungen in großem Umfang und der Aufschüttung eines Lärm- bzw. Sichtschutzwalls. Nutzungsbedingt tritt Verdichtung durch Befahrung mit Fahrzeugen auf.

In den Teilbereichen, die versiegelt werden, ist mit einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen zu rechnen. Im Bereich der PV-Anlage kommt es zu punktuellen Versiegelungen und kleinräumigen Veränderungen im Bodenwasserhaushalt.

▶ erhebliche nachteilige Auswirkung / Beeinträchtigung durch Versiegelung und Bodenumlagerung

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

- Beschränkung des Versiegelungsanteils auf ein Minimum,
- Maßnahmen zum Bodenschutz (Bodenschutzkonzept) auf Baugenehmigungsebene
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge im Bereich von Wegen und Stellplätzen (sofern möglich)

Kompensation im Plangebiet

Erfolgt schutzgutübergreifend durch die Aufwertung von Biotoptypen im Bereich der Hotelwiese und die Festsetzung verschiedener Anpflanzungen.

Fazit

Es verbleiben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die durch schutzgutübergreifende Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Bebauungsplangebiets ausgeglichen werden.

6.3 Wasser

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Die Grundwasserneubildung wird durch die zunehmende Versiegelung eingeschränkt. Allerdings ist die Bedeutung des Plangebietes für die

Grundwasseranreicherung aufgrund der wasserundurchlässigen Bodenschichten sehr gering.

Auf den ca. 300 m entfernt fließenden Ortsbach sind ebenfalls keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten. Überschwemmungsgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Durch die Überbauung und (Teil-)Versiegelung kommt es zu einer Beschleunigung des Oberflächenabflusses, da weniger Wasser vor Ort versickern kann.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Versiegelte Flächen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Es werden Versickerungsmulden zu Bewirtschaftung des Regenwassers angelegt. Sollten eine vollständige Versickerung über Mulden nicht möglich sein, ist die Ablaufmenge auf 12.1 l/(s*ha) zu begrenzen.

Stellplätze sowie Zufahrten, Wege- und Platzflächen sind mit wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigung herzustellen, sofern sie keine andere Art der Befestigung benötigen.

Kompensation im Plangebiet

Interne Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorgesehen bzw. werden nicht erforderlich.

Fazit

Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

6.4 Klima / Luft

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Während der Bauzeit kann es zu Emissionen in Form von Schadstoffen und Stäuben durch Baufahrzeuge kommen. Hierbei handelt es sich jedoch um temporäre Beeinträchtigungen ohne nachhaltige Auswirkungen auf Klima und Luft.

Die PV-Anlage führt zu einer höheren Verschattung und damit zu einer reduzierten Verdunstung. Gleichzeitig ist aber mit einer Lufterwärmung im Bereich der Module zu rechnen.

▷ unerhebliche nachteilige Auswirkung

Anlagebedingt ergibt sich durch die Rodung und die Überbauung der Grünfläche eine Verringerung der Kaltluftproduktion.

Die Planung trägt in zweierlei Hinsicht zum Klimawandel bei:

- Es werden Flächen mit Klimaschutzfunktion (Treibhausgas-Senken, hier: Wald und Grünland) zerstört.
- Der Bau von Gebäuden ist unabhängig von ihrem Energiestandard vor allem aufgrund der eingesetzten Baumaterialien (v.a. Beton) mit hohen Treibhausgas-Emissionen verbunden, hier: Zusätzliche Gebäude oder Anbauten im Mischgebiet, Nebenanlagen und Feuerwehrgebäude)

▶ erhebliche nachteilige Auswirkung

Positiv auf Klima und Luft wirken:

- der Ausbau der dezentralen Energiegewinnung und die Verringerung der Abhängigkeit von den in begrenztem Maße vorhandenen fossilen Energieträgern
- die Vermeidung von klimarelevanten Emissionen durch den Betrieb

+ positive Auswirkungen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Erhalt von Bäumen und Grünflächen. Pflanzung von Bäumen insbesondere in Bereichen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Hitzebelastung, z. B. Spielplatz, Campingplatz, oder hohem Erwärmungspotential, z. B. Gemeinbedarfsfläche.

Kompensation im Plangebiet

Festsetzung umfangreicher Anpflanzungen im Mischgebiet, SO Camping, Gemeinbedarfsfläche, private und öffentliche Grünflächen.

Fazit

Es verbleiben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, insbesondere durch den Verlust von Waldfläche, die im Rahmen des forstrechtlichen Ausgleichs durch Umbau von Fichtenforst in klimaresilienten Mischwald zu kompensieren ist.

6.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

6.5.1 Pflanzen und Biotoptypen

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Grundsätzlich wird für die Anlage des Campingplatzes und des Feuerwehrhauses Fichtenforst gerodet und Grünland zerstört. Als Übergang des Campingplatzes zum umgebenden Wald ist ein 30 m breiter Streifen Niederwald geplant. Dafür wird nach erforderlichem Kahlhieb eine Verjüngung aus Lichtbaumarten angestrebt, die je nach Abstand zu den Stellplätzen regelmäßig entnommen werden müssen. Dieser Waldstreifen wird aufgrund der natürlichen Baumartenzusammensetzung als ökologisch höherwertig eingestuft als der standortfremde Fichtenforst. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass durch die Rodung auch bestehende Laubbäume des Waldrandes entfernt werden.

Die aufgeschüttete Fläche zur B 500 hin soll Verkehrsgrün-Fläche werden. Aufgrund der Topographie ist eine Mahd mit Abfuhr schwierig, sodass nicht zu erwarten ist, dass sich hochwertiges und artenreiches Grünland einstellen wird.

Auf dem ehemaligen Golfrasen soll eine Photovoltaikanlage errichtet werden. Durch den großen Reihenabstand (8 m) und der senkrecht befestigten Module ist eine Bewirtschaftung mit Mahd und Abfuhr möglich. Dadurch soll sich, wie auch auf der restlichen Golffläche, in einigen Jahren eine Magerwiese einstellen.

Die Baugrenze des Mischgebiets wird sich vergrößern, sodass der Anteil der versiegelten Fläche auf bis zu 60 % ansteigen kann.

▶ erhebliche negative Auswirkungen entstehen durch den großflächigen Verlust von Grünland und Wald sowie durch Überbauung und Versiegelung

+ durch die Entwicklung von magerem Grünland auf dem ehemals artenarmen und kurzgeschnittenen Golfrasen entstehen neue Lebensräume

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Die Baumreihe entlang der B 500 soll so weit möglich erhalten werden.

Kompensation im Plangebiet

Zur Aufwertung der Biotopwertigkeit und zur Schaffung neuer Lebensräume wird im Bereich der privaten Grünfläche „Hotelwiese“ und im Sondergebiet „PV-Anlage“ eine artenreiche Magerwiese entwickelt. Darüber hinaus ist die Pflanzung von Bäumen (v.a. auf dem Campingplatz) und Hecken (v.a. als Sichtschutz für Campingplatz und PV-Anlage) vorgesehen.

Fazit	Es verbleiben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. In der Bilanzierung des Geltungsbereichs ergibt sich ein Überschuss an Ökopunkten, der für die schutzgutübergreifende Kompensation von Bodenfunktionsverlusten verwendet werden kann.

6.5.2 Tiere

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Zum Vorhaben wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, die die Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten (Vögel u. Fledermäuse) im Plangebiet und seinem Umfeld näher untersucht. Eine Zusammenfassung findet sich in Kapitel 6.5.3. Für alle anderen Arten gelten die folgenden Überlegungen:

Durch die Überplanung von extensivem Grünland geht Lebensraum für Insekten und Heuschrecken verloren. Die Anlage einer Magerwiese im Bereich des heutigen Golfplatzes in ähnlichem Umfang kann diesen Verlust jedoch weitgehend kompensieren.

Das Gebiet ist durch die Nordwest-Exposition und die Strukturarmut nur mäßig für Reptilien geeignet. Die günstigsten Bedingungen im Plangebiet finden Reptilien wohl am dem Feldgehölz mit großen Findlingen im nördlichen Hangbereich, welches erhalten werden soll. Durch die Umwandlung des Golfrasens in eine Magerwiese ergibt sich hier eine Aufwertung des Habitats.

Durch die Einzäunung der PV-Anlage und die Anlage des Campingplatzes entsteht für größere Säugetiere wie Rehe eine großflächige Barriere. Nördlich der B 500 wird der Wechsel zwischen den östlich und westlich gelegenen Wiesen auf einen recht schmalen Grünstreifen entlang der B 500 begrenzt. Hier ist aber ohnehin von keinem starken Wildwechsel auszugehen. Für Kleinsäuger ist die Durchlässigkeit durch die Festsetzung des Mindestabstandes des Zauns zum Boden von 15 cm gesichert. Der südlich der B 500 gelegene Campingplatz kann von Säugern durch den angrenzenden Wald leicht umgangen werden. Sie verlieren allerdings mit dem Wald und dem angrenzenden Grünland Teile ihres Lebensraumes.

▶ erhebliche nachteilige Auswirkungen / Beeinträchtigungen durch Lebensraumverlust und Flächenversiegelung

+ positive Auswirkungen durch Aufwertung des artenarmen Golfrasens zu artenreicher Magerwiese

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Kleintierdurchlässigkeit: Mindestabstand des Zauns zum Boden

Erhalt der Baumallee

Einhaltung von Rodungszeiten

Kompensation im Plangebiet

Die Entwicklung von artenreichem Grünland und Saumstrukturen und die Anpflanzung von Hecken, Einzelsträuchern und Bäumen dient der Verbesserung des Nahrungs- und Lebensraumangebotes für eine Vielzahl von Tierarten.

Fazit	Es verbleiben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

6.5.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Zusammenfassung)

Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat ergeben, dass aufgrund der Habitatstrukturen das Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann. Für diese Artengruppen

sind Erfassungen notwendig. Außerdem kann das Vorkommen von Fichtenkreuzschnäbeln nicht ausgeschlossen werden, weshalb der Rodungszeitraum für den Wald auf Oktober und November reduziert werden muss.

Kartierungen

Im Folgenden werden die Ergebnisse der im Jahr 2023 durchgeführten Erfassungen (Vögel und Fledermäuse) der Arten bzw. Artengruppen kurz zusammengefasst. Für ausführliche Beschreibungen wird auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung verwiesen.

Im Rahmen der ornithologischen Kartierung wurden insgesamt 34 Vogelarten erfasst, von denen neun weit verbreitete und anpassungsfähige Arten möglicherweise innerhalb des Plangebietes brüten. Auch nach Umsetzung des Planvorhabens werden diese Arten weiterhin Brutmöglichkeiten in angrenzenden Gehölzen vorfinden. Der Fichtenkreuzschnabel zählt zwar ebenfalls zu den weit verbreiteten Arten, aufgrund seiner sehr frühen Brutzeit (bereits ab Dezember), muss jedoch eine Rodungszeitbeschränkung (Okt. u. Nov) eingehalten werden, um Tötungen von Gelegen oder Jungtieren des Fichtenkreuzschnabels zu verhindern. Der planungsrelevante Haussperling brütet an Gebäuden im Plangebiet und könnte durch Um- oder Anbauten beeinträchtigt werden.

Im Plangebiet konnten 5 Fledermausarten sicher nachgewiesen werden. Es konnten keine Quartiere in den Gehölzen festgestellt werden. Sowohl der Golfplatz, also auch die Wiese südlich der B 500, als auch der Fichtenwald werden von verschiedenen Arten als Jagdhabitat genutzt. Die Nordfledermaus bejagte insbesondere den Bereich des Golfplatzes intensiv. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann die Fläche aber weiterhin als Jagdhabitat genutzt werden.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse ist die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen (VM) und Ausgleichsmaßnahmen (CEF, nur Haussperling) notwendig, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden.

Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen

V 1: Rodungszeitbeschränkung: Die Rodung des Fichtenwaldes darf wegen möglicher Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels nur im Oktober und November erfolgen.

V 2: Bauzeitenbeschränkung an bestehenden Gebäuden: Um eine Aufgabe begonnener Bruten des Haussperlings zu vermeiden, dürfen bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden nicht zwischen Anfang März und Ende September beginnen. Nach einer Baupause im genannten Zeitraum ist sicherzustellen, dass zwischenzeitlich keine Haussperlinge im Eingriffsbereich zu brüten begonnen haben, bevor die Bauarbeiten fortgesetzt werden können. Alternativ sollten Nistmöglichkeiten vor einer Baupause entfernt werden, um Brutversuche im Eingriffsbereich auszuschließen.

V 3: Vorgaben zur Beleuchtung: Es ist sicherzustellen, dass die Beleuchtungseffekte des Campingplatzes so gering als möglich gehalten werden. Die Beleuchtung ist insektenfreundlich mit möglichst zielgerichteter Ausleuchtung, geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung und bedarfsgerechter Beleuchtungssteuerung oder Abschaltung in den Morgenstunden auszuführen.

V 4: Jagdhabitat Nordfledermaus erhalten: Die Grünfläche im Bereich der PV-Anlage ist so zu bewirtschaften, dass extensive magere Grünlandbereiche entstehen bzw. erhalten werden, die eine hohe

Insektenproduktion aufweisen und als Beutetierquelle für die Nordfledermaus dienen können. Da Nordfledermäuse durchaus auch in Höhen von über 10 Metern jagen, können sie über den PV-Modulen weiterhin jagen. Grünflächen im späteren Wellnessbereich sind weitestgehend zu erhalten

CEF 1 Nistkästen für Haussperlinge

Für den Verlust von Brutplätzen der zwei Haussperlingspaare sind vier Brutmöglichkeiten in Form von Nistkästen zu schaffen (Faktor 1:2). Die Nistkästen sind an nicht von Um-/Anbaumaßnahmen betroffenen Gebäudefassaden im Plangebiets in mindestens 3 m Höhe zu hängen. Hierbei ist auf einen freien Anflug der Nisthilfen zu achten. Sie sollten an der wetterabgewandten Seite in Richtung Osten oder Südosten angebracht werden. Um die Annahmewahrscheinlichkeit zu erhöhen, müssen in der Umgebung der Nistkästen mehrere Gehölze in Form von Sträuchern oder kleinen Bäumen vorhanden sein. Geeignete Nistkästen sind Kästen mit einem Lochdurchmesser von 32 mm oder Kästen mit einem ovalen Einflugloch. Da Haussperlinge Koloniebrüter sind, bieten sich Nistkästen an, in denen mehrere Brutmöglichkeiten gegeben sind. Die Kästen sind einmal im Jahr in der Zeit von September bis Februar auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren und zu reinigen, indem das alte Nistmaterial herausgenommen wird.

Fazit

Bei Durchführung der genannten Maßnahmen kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit vermieden werden.

6.6 Landschaftsbild und Erholungswert

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Durch die Hanglage ist das Plangebiet vom Gegenhang, der im Wesentlichen die Ortslage Schönwald ausmacht, gut einsehbar. Die Photovoltaikanlage wird trotz randlicher Eingrünung mit Hecken und kleineren Bäumen vom Gegenhang aus weithin sichtbar sein. Die Eingrünung der PV-Anlage darf nicht zu hochwachsen, damit die Sonneneinstrahlung nicht zu stark beeinträchtigt wird.

Auch die Blickbeziehung vom Gegenhang auf den Campingplatz und die Gemeinbedarfsfläche wird bestehen bleiben. Je nach Auslastung in der Saison werden auf dem Campingplatz zahlreiche Wohnmobile zu sehen sein.

► die Überprägung des Landschaftsbildes führt zu erheblichen Beeinträchtigungen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Südlich der B 500 soll ein Lärm- und Sichtschutzwall entstehen. Dieser unterbindet in erster Linie die Blickbeziehung von der B 500 zum Campingplatz.

Bestehende Gehölze und Baumreihen sollen (abgesehen vom Fichtenforst) so weit wie möglich erhalten bleiben, um Elemente des gewohnten Landschaftsbildes zu wahren.

Die Eingrünung der PV-Anlage durch Strauchpflanzungen trägt zur Minimierung des Eingriffs bei. Auch die Entwicklung von artenreichem Grünland trägt in gewissem Umfang zur Minimierung bei, da durch einen erhöhten Blütenreichtum in der Vegetation der visuelle Aspekt abgemildert wird.

Kompensation im Plangebiet	Baumpflanzungen bemessen nach Anzahl der Stellplätze sollen den Campingplatz ausreichend begrünen und den visuellen Aspekt abmildern.
Fazit	Es verbleiben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. Durch die grünordnerischen Maßnahmen zur Ein- bzw. Durchgrünung der verschiedenen Teilflächen, insbesondere der Sondergebietsflächen, wird das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt.

6.7 Mensch

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen	Während des Baubetriebes kommt es kurzzeitig zu Lärm- und Staubbelastungen durch die Baustellentätigkeiten. Bzgl. anlagebedingter Beeinträchtigungen s. Kapitel 6.6 „Landschaftsbild und Erholungswert“. Betriebsbedingt entstehen durch die PV-Module, die Trafostationen und Wechselrichter Strahlungen, wobei die Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall deutlich unterschritten werden. Die elektrischen Felder der PV-Anlage sind ähnlich elektrischer Felder im Haushalt zu beurteilen (vgl. BMU 2007). Beim Campingplatz ist betriebsbedingt von saisonal schwankenden Lärmemissionen durch die Gäste auszugehen (z.B. An- und Abfahrten, spielende Kinder, etc.). Die Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr kann im Einsatzfall zu kurzfristig erhöhten Lärmemissionen durch Sirenen führen. Die Lärmemissionen hängen im Wesentlichen mit der Häufigkeit der Einsätze zusammen. ▷ keine erhebliche nachteilige Auswirkung
Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	Anlage von Lärmschutzwall und Baumpflanzungen, um Lärmemissionen abzumildern.
Fazit	Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

6.8 Kultur- und Sachgüter

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen	Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt. *Die zuständigen Behörden werden ggf. um Hinweise auf relevante Objekte gebeten.*
Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	Nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.
Fazit	Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

6.9 Betroffenheit geschützter Bereiche

Natura 2000	Eine erhebliche Beeinträchtigung des mind. 150 m östlich liegenden FFH-Gebiets „Schönwälder Hochflächen“ mit einem Mosaik unterschiedlicher Wiesengesellschaften, Borstgrasrasen, Nasswiesen u. Flachmooren sowie mehrere Hoch- und Übergangsmoore ist nicht erkennbar (vergleiche Natura2000-Vorprüfung im Anhang).
Naturpark	Zweck des Naturparks Südschwarzwald ist es, dieses Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern.

Die Belange des Naturschutzes, des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der städtebaulichen Entwicklung sind im Bauleitplanverfahren untereinander abzustimmen. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans passt sich die Erschließungszone i.S.d. Naturparkverordnung an die geordnete städtebauliche Entwicklung an, so dass der Erlaubnisvorbehalt nach § 4 dieser Verordnung nicht gilt.

Geschützte Biotope einschl. FFH-Mähwiesen

Eine Beeinträchtigung der nördlich des Plangebiets liegenden „Nasswiesen im Kurpark Schönwald“ oder der östlich liegenden „Moorwiese N Schwarzenmoos“ und „Weidfeldreste am Schwarzenmooshöfle“ ist nicht erkennbar.

Sonstige

Weitere Schutzgebiete sind im Plangebiet oder dessen näherer Umgebung nicht ausgewiesen und somit nicht betroffen.

6.10 Abwasser und Abfall

Darstellung der Auswirkungen

Künftig wird im Plangebiet Abwasser und Abfall im Zusammenhang mit dem Betrieb anfallen. Die Ver- und Entsorgung erfolgt durch Ausbau der bestehenden Leitungen und Kanäle in der Ludwig-Uhland-Straße, über die das Hotel Ochsen bereits an die öffentliche Erschließung angebunden ist. Die Feuerwache und der Campingplatz werden durch Ausbau der Leitungen und Kanäle im Bereich der B 500 erschlossen. Das anfallende Schmutzwasser wird in den vorhanden Schmutzwasserkanal in der Ludwig-Uhland-Straße sowie Furtwanger Straße/ B 500 eingeleitet.

6.11 Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung

Potenzial zur Nutzung erneuerbarer Energien

Die vorhandenen Dachflächen des Hotelkomplexes sind sehr verwinkelt und daher nicht oder nur sehr eingeschränkt für die Installation von Solarkollektoren geeignet. Potential besteht hingegen auf den derzeit als Golfplatz genutzten Freiflächen, wobei aufgrund des in nördliche Richtungen abfallenden Geländes eine Ost-West-Ausrichtung der Module zu bevorzugen ist.

Vorgesehene Maßnahmen / Energienutzung

Im östlichen Teil des Geltungsbereichs erfolgt die Ausweisung eines rund 1.1 ha großen Sondergebiets “PV-Feld”. Die hier erzeugte Energie soll vollständig in den Hotelbetrieb eingespeist werden. Eine Netzeinspeisung ist nicht geplant.

6.12 Wechselwirkungen

Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Es sind auch keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und den Schutzzielen von Natura 2000-Gebieten ersichtlich.

6.13 Störfallbetrachtung

Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung besteht nicht.

6.14 Kumulation

Kumulative Vorhaben sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

7. Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Ziel des grünordnerischen Konzeptes ist es, die Eingriffe in den Naturhaushalt weitestmöglich zu minimieren bzw. plangebietsintern zu kompensieren. Durch die Entwicklung einer Magerwiese auf dem ehemaligen Golfrasen kann das Ökopunkte-Defizit, das vorwiegend durch die Eingriffe in den Boden entsteht nicht vollständig kompensiert werden. Es sind externen Maßnahmen zur Kompensation des naturschutzrechtlichen Eingriffs erforderlich. Die Kompensation erfolgt durch multifunktionale Anrechnung der nachfolgend genannten und in Kap. 8 ausführlich beschriebenen forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Forstrechtlicher Ausgleich:

Die rund 1,3 ha Wald im Plangebiet sollen als Sondergebiet “Camping” entwickelt werden. Für die rd. 1,3 ha Waldflächenverlust ist ein forstrechtlicher Ausgleich zu erbringen. Der Ausgleich erfolgt in Form externer Waldgestaltungsmaßnahme (vgl. folgend Kap.8 Waldumwandlung) auf rund 3.46 ha, Flurstücke 177, 250 und 256 der Gemarkung Schönwald.

Forst- und naturschutzrechtlicher Ausgleich können multifunktional kombiniert und angerechnet werden.

8. Waldumwandlung

Ausgangslage / FNP

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Ochsencamp“ ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Raumschaft Triberg aus dem Jahr 1983 mit Flächen für Wohnbau, Flächen für Landwirtschaft und Waldflächen dargestellt. Die Größe der Waldfläche beträgt ca.13.434 m². Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, soll dieser in einer 17. FNP-Änderung punktuell im Parallelverfahren geändert werden.

Der geplante Campingplatz befindet sich teilweise auf Flächen, die derzeit als Waldfläche bewirtschaftet werden (Flst. Nr. 177, 180). Deshalb wird für diese Teilfläche eine Waldumwandlung erforderlich (Abbildung 3).

Gemäß § 4 (3) LBO müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern, Mooren und Heiden mindestens 30 m entfernt sein; die gleiche Entfernung ist mit Gebäuden von Wäldern sowie mit Wäldern von Gebäude einzuhalten. Zur Sicherung des Waldabstands ist angrenzend an das Sondergebiet Camping ein 30 m breiter „Puffer“-Streifen vorgesehen. Innerhalb dieser Fläche soll der 30 m-Mindestabstand mittels Maßnahmen zur Niederwaldbewirtschaftung hergestellt werden. Die Flächen verbleiben weiterhin im Waldverband und sind nicht Teil des Bebauungsplans (Abbildung 3). Die entsprechende Verpflichtung zur Bewirtschaftung des Waldrandes wird vertraglich zwischen Gemeinde und Eigentümer geregelt. Im Grundbuch bzw.

Baulastenverzeichnis werden die entsprechenden Dienstbarkeiten/Baulasten öffentlich-rechtlich gesichert.

Insgesamt müssen für das Vorhaben **13.434 m²** Wald dauerhaft nach § 9 LWaldG umgewandelt werden. Eine befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG ist im vorliegenden Antrag nicht von der Planung betroffen (siehe Tab. 1). Dabei betreffen **2.007 m²** das Flurstück 180 und **11.427 m²** das Flurstück 177.

Abbildung 3: Lage Geltungsbereich (schwarz umrandet) B-Plan „Ochsencamp“, Waldumwandlungsfläche Flurstück 180 und 177 (grün schraffiert) und Waldabstandsfläche von 30 m außerhalb des B-Plans welche im Waldverband verbleibt. Eigene Darstellung, Datenquelle Kartengrundlage open geodata BW."

Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß UVPG ist aufgrund der Flächengröße (>1 ha bis weniger als 5 ha Wald) eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich. Das ausgefüllte Formblatt zur Feststellung der UVP-Pflicht von forstlichen Vorhaben ist dem Waldumwandlungsantrag beigefügt.

Alternativenprüfung

Das heutige Hotel Ochsen wurde bereits 1796 am vorliegenden Standort erbaut. Eine Erweiterung des bestehenden Hotelbetriebs kommt für die Betreiber daher nur an diesem traditionsreichen Standort in Frage. Aufgrund der zielgruppenspezifischen Ausrichtung ist die Anbindung an das Hotel Voraussetzung für den geplanten Campingplatz. Um ein zunehmend relevantes Campingsegment bedienen zu können, sollen Campinggäste die Möglichkeit haben, Einrichtungen der Hotelanlage zu nutzen. Die Agri-PV-Anlage soll in räumlicher Nähe zum Hotel Ochsen errichtet werden, da sie vorrangig die Versorgungssicherheit des Hotelbetriebs gewährleisten soll und die Geländeexposition berücksichtigt werden muss. Der bisherige Feuerwehrstandort in der Franz-Schubert-Straße entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Eine Erweiterung oder Modernisierung am aktuellen Standort ist und aufgrund der beengten Lage nicht möglich. Der nun geplante Standort

für das neue Feuerwehrgebäude befindet sich bereits im Eigentum der Gemeinde mit Anbindung an die B 500, womit alle Teile des Gemeindegebiets gut erreichbar sind.

Der etablierte Standort des Hotels stellt mit der vorhandenen Erschließung und Infrastruktur somit den besten Standort für die Ausweisung eines Campingplatzes in Richtung Wald dar.

Bestandsdarstellung

Flurstück 177: Beim Privatwaldflurstück im Eigentum der Familie Martin, handelt es sich um ein Fichtenbaumholz im Alter von ca. 30-60 Jahren. Der BHD liegt zwischen 25 cm und 30 cm mit einer geschätzten Oberhöhe von 20- 25 m. Es handelt sich um einen Fichtenreinbestand der vermutlich aus Pflanzung entstanden ist. Der Bestand steht relativ dicht, mit einer hohen Stammzahl je Hektar. Innerhalb des Waldbestands gibt es Bereiche die z.T. durchforstet wurden während anderer Bereiche relativ dicht stehen mit entsprechenden geringeren Baumdurchmessern. Im Westen ist der Bestand bereits aufgerissen durch Sturm und Käfer. Eine gesicherte Naturverjüngung ist nicht vorhanden. Grundsätzlich handelt es sich um einen sehr labilen Fichtenbestand mit einem strukturarmen, ökologisch wenig wertvollen Waldtrauf in Richtung Norden und unvollständiger standortgemäßer Waldbodenflora. Einzeln kommt die Heidelbeere vor auf einer dichten Streuschicht aus Fichtennadeln die von Moos bedeckt ist.

Flurstück 180:

Das Kommunalwaldflurstück 180 grenzt im Westen an den Privatwald der Familie Martin an. Es handelt sich um ein Fichtenreinbestand mit einem Alter von über 80 Jahren. Der BHD liegt zwischen 30-50 cm, die Oberhöhe übersteigt 25 m. Insgesamt handelt es sich um einen sehr homogenen Bestand. Naturverjüngung ist nur geringfügig vorhanden und zum Teil stark verbissen neben Fichte und Tannenanflug kommt auch die Vogelbeere einzeln vor. Im Westen ist der Bestand durch Sturm und Käfer bereits aufgerissen und sehr Kalamitätsanfällig.

Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldbestands

Gesetzlich geschützte Waldbiotope sind durch die Planung nicht betroffen, allerdings sind die beschriebenen Waldbestände als Erholungswald, ohne rechtsverbindliche Ausweisung, der 1 b (Wald mit großer Bedeutung für die Erholung) klassifiziert sowie zusätzlich als Immisionsschutzwald ausgewiesen.

Ermittlung des forstrechtlichen Ausgleichs

Gemäß Unterlagen der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg kann der erforderliche Ausgleichsbedarf auf verschiedene Weise ermittelt werden. Im vorliegenden Fall wurde der Ausgleichsbedarf nach Flächen und Faktoren gemäß der Handreichung der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg ("Waldumwandlungen nach §§ 9 - 11 LWaldG: Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz – Hinweise, Anregungen, Handlungsoptionen" Stand: 18.12.2019) ermittelt. Basis der Bewertung waren neben Begehungen durch das Büro faktorgruen, eine Abstimmung mit den betroffenen Waldbesitzern, sowie dem örtlichem Revierleiter der unteren Forstbehörde des Schwarzwald-Baar-Kreises.

Bei der Bewertung der auszugleichenden Waldfläche wurde die Baumart, das Alter sowie der Waldzustand miteinbezogen. Die Gesamtfläche der dauerhaften Waldumwandlung beträgt **13.434 m²**. Durch die Umwandlung sind auf beiden Flurstücken reine Nadelbaumbestände betroffen. Während das Gemeindewaldflurstück ein Alter > 80 Jahre aufweist wird das Privatwaldgrundstück der Fam. Martin in die Kategorie 25- 80 Jahre klassifiziert. Entsprechend wurden Ausgleichsfaktoren

von 1,5 bzw. 1,25 angewandt. Daraus ergibt sich ein Ausgleiswert von insgesamt **17.294 m²** die nach Flächen und Faktoren forstrechtlich auszugleichen sind (s. Tab. 4: Tabellarisch Darstellung und Berechnung der Waldumwandlungsflächen nach § 9 LWaldG sowie Ermittlung des forstrechtlichen Ausgleichsbedarfs anhand „Flächen und Faktoren“).

Tab. 4: Tabellarisch Darstellung und Berechnung der Waldumwandlungsflächen nach § 9 LWaldG sowie Ermittlung des forstrechtlichen Ausgleichsbedarfs anhand „Flächen und Faktoren“

Bestandstyp	Wald-fläche [m²]	Flst.	LWaldG	Ausgleichs-faktor	Ausgleichs-wert [m²]	Faktor Maß-nahme	Ausgleichs-bedarf [m²]
Nadelbaumbestand (> 80 Jahre, Nadelbaumanteil > 80 %)	2.007	180	§ 9	1,5	3.011	0,5	6.021
Nadelbaumbestand (25- 80 Jahre, Nadelbaumanteil > 80 %)	11.427	177	§ 9	1,25	14.284	0,5	28.568
Summe	**13.434**				**17.294**		**34.589**

Forstrechtlicher Ausgleich

Aufgrund des hohen Waldanteils der Gemeinde Schönwald, der mit 55 % über dem Landesdurchschnitt von 38% liegt, kann auf eine Ersatzaufforstung verzichtet werden. In Anlehnung an die „Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz“ und in Abstimmung mit dem zuständigen Revierförster, der Gemeinde, schlagen wir zur Kompensation der Waldumwandlung „Sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen“ vor die mit einem Faktor von 0,5 bewertet wird. Bei einem Ausgleichswert von 17.294 m² entspricht dies einem Ausgleichsbedarf von 34.589 m² (s. Tab. 4).

Insgesamt soll der Ausgleich in drei Teilflächen erbracht werden Flst. 177, Gemarkung Schönwald (21.526 m²), südlich der eigentlichen Waldumwandlungsfläche im direkten Anschluss an den 30 m Waldabstand, Flurstück 250, Gemeindewald Furtwangen (7.042 m²), sowie das Flst. 256 Gemarkung Schönwald (6.021 m²) welches sich im Eigentum der Gemeinde Schönwald befindet (s. Tab. 5 und Abb. 4, 5, 6,7 und 8) Die Flächenauswahl beruhen auf Begehungen vor Ort, eine Abstimmung mit den betroffenen Waldbesitzern, sowie dem örtlichem Revierleiter und der unteren Forstbehörde des Schwarzwald-Baar-Kreises.

Tab. 5: Tabellarische Darstellung der Flurstücke die für den forstrechtlichen Ausgleich herangezogen werden.

Bestandstyp Ausganszustand	Bestandstyp Ziel	Flst.	Gemarkung	Eigentum	Waldfläche [m²]
Labile Fichte	Tannen-Mischwald	177	Schönwald	Privatwald	21.526
Labile Fichte	Laub-Mischwald	250	Schönwald	Gemeindewald Furtwangen	7.042
Peitschenmoos Fichtenwald	Verbesserung der Biotopqualität	256	Schönwald	Gemeindewald Schönwald	6.021
Summe					**34.589**

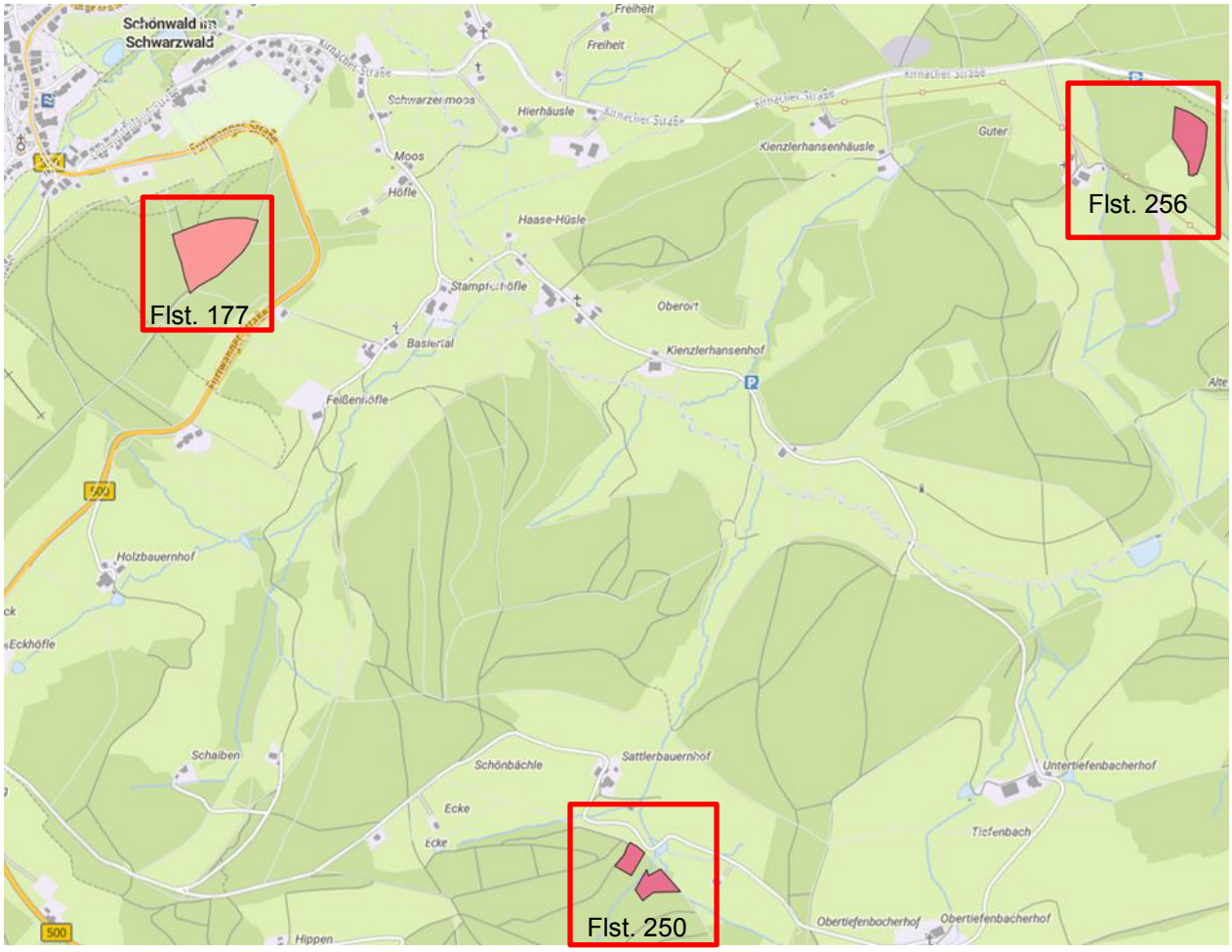

Abbildung 4: Lage Ausgleichsfläche Flst. 177 im Westen, Flst. 250 im Süden, Flst. 256 östlich von Schönwald, Eigene Darstellung, Datenquelle Hintergrundkarte: LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0."

Umbau nicht standortsgerechter Bestände in stabile Bestockung

Bestand Flst. 177, Schönwald

Bei dem Waldbestand des Flurstücks 177 handelt es sich um ein ca. 40–60-jährigen Fichtenbestand, mit einer hohen Anfälligkeit von Käfer- bzw. Sturm. Die Baumartenzusammensetzung im herrschenden besteht zu fast 100 % aus reiner Fichte. Naturverjüngung (NV) unter Schirm ist nur vereinzelt (Fichte und Vogelbeere) bis gar nicht vorhanden. Es gibt Bereiche, die sehr dicht stehen mit einer hohen Stammzahl pro Hektar (ca. 10% der Fläche) und Bereiche, die durchforstet wurden (ca. 90 % der Fläche). Eine standortsgemäße Waldbodenflora ist größtenteils nicht vorhanden. Eine hohe Streuauflage aus Fichtennadeln weist auf eine Oberbodenversauerung hin mit einer Moosauflage und einzelnen Heidelbeeren. Die vorgeschlagene Ausgleichsfläche liegt im Naturpark Nr. 6 Südschwarzwald. Gesetzlich geschützte Waldbiotope sind durch die Planung nicht betroffen, allerdings sind die

beschriebenen Waldbestände als Erholungswald 1 b (Wald mit großer Bedeutung für die Erholung), ohne rechtsverbindliche Ausweisung klassifiziert.

Abbildung 5: Lage forstrechtliche Ausgleichsfläche Flurstück 177 (rot) südlich des Geltungsbereichs (schwarz umrandet) des B-Plan „Ochsencamp" sowie der Waldumwandlungsfläche Flurstück 180 und 177 (grün schraffiert) und Waldabstandsfläche von 30 m außerhalb des B-Plans welche im Waldverband verbleibt und nicht als forstrechtliche Ausgleich herangezogen wird. Eigene Darstellung, Datenquelle Kartengrundlage open geodata BW

Maßnahmenbeschreibung Flst. 177, Schönwald

Ohne eine aktive Gestaltungsmaßnahme würde sich der oben beschriebene Waldbestand wieder in Richtung Fichte entwickeln was unter Berücksichtigung der aktuellen Klimaentwicklung als ungeeignet anzusehen ist. Sturm und Käfer würden auch in Zukunft die Waldfunktion des Bestandes beeinträchtigen.

Der Bestand soll in einem Zeitraum von 25 Jahren in einen stabilen Tannen Laubmischwald überführt werden. Gemäß WET-Richtlinie WET-Fichte- Ziel Tannen-Mischwald mit einem Baumartenanteil von Ta 30-60%), sNb (Fi/Dgl/Ki/Lä) 0-60% und Bu/sLb (10-50%). Die Zielerreichung ist an einen Bestockungswechsel geknüpft und soll über walbauliche Verfahren realisiert werden u.a. kleinflächige Räumung und gruppenweisen Vorbau. Geeignete Baumarten für den Bestockungswechsel sind Weißtanne, Buche, Bergahorn sowie sonstige Laubbaumarten. Vorhandene Naturverjüngung sowie einzelner Fichten können übernommen werden. Größere Kahlflächen sind mit lichttoleranten Baumarten auszupflanzen.

Bei Pflanzung sind übliche Pflanzverbände gemäß WET anzuwenden, Forstpflanzen dürfen nur aus standörtlichem geeigneten sowie herkunftsgesicherten Vermehrungsgut stammen. Nicht lebensraumtypische Mischbaumarten wie die Dgl. dürfen 30 % der Bestandesfläche nicht überschreiten. Zur Sicherstellung und Etablierung des Zielwaldes sind entsprechende Kultursicherungsarbeiten, Pflege- sowie Wildschutzmaßnahmen durchzuführen.

Die Umsetzung der Maßnahme ist im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags zu regeln.

Bestand Flst. 250, Schönwald

Bei der forstrechtlichen Ausgleichsfläche des Flurstücks Nr. 250, Gemarkung Schönwald (s. Abb. 6), handelt es sich um Kommunalwald der Gemeinde Furtwangen. Die Ausgleichsfläche unterteilt sich auf zwei Waldbestände im Distr. 4, Abt. 1 Eckhof (f6 ca. 2.842 m²) und Abt. 2 Rappeneck (f7 ca. 4.200 m²). Nördlich der einzelnen Waldbestände liegt das geschützte Biotop „Naßwiese SO Sattlerbauernhof mit der Biotopnummer: 179153264104“. Das Waldgebiet ist als Erholungswald 1 b (Wald mit großer Bedeutung für die Erholung), ohne rechtsverbindliche Ausweisung klassifiziert und liegt im Naturpark Nr. 6 Südschwarzwald. Nordöstlich angrenzend befindet sich das FFH-Gebiet Schönwälder Hochflächen Nr. 7915341.

Beide Bestände werden gemäß Forsteinrichtung (FE) mit Stichtag 01.01.2023 als klimalabile Fichtenreinbestände beschrieben, die aus einer Erstaufforstung stammen. Beim Bestand (f6) der Abt. 1 handelt es sich um ein lockeres Fichtenbaumholz mit einem durchschnittlichen Alter von ca. 60 Jahren. Naturverjüngungsvorrat wird auf 10 % geschätzt und besteht überwiegend aus Fichte. Der Bestand ist mit Rückegassen erschlossen und liegt in südostexponierter Lage. Die nach Nordwesten exponierte Teilfläche der Abt. 2 (f7) kann als geschlossenes Fichtenbaumholz im Alter zwischen 60- 70 Jahren beschrieben werden, mit einem Naturverjüngungsvorrat von ca. 20 %. Neben Fichtenbürstenwüchse kommt am stark vernässenden Unterhang vermehrt die Vogelbeere vor. Teile dieses Bestandes sind im Osten laut FE als Flatterulmen-Jungbestand (h 1/0) kartiert. Tatsächlich befindet sich dieser Laubholzmischbestand (Flatterulme, Vogelbeere, Fichte und Tanne) aber weiter südöstlich, was durch eine Vorortbegehung durch den Revierleiter bestätigt wurde. Beide Bestände wurden in den vergangenen Jahren immer wieder durch Sturmwürfe und Käferbefall aufgelichtet.

Abbildung 6: Lage forstrechtliche Ausgleichsfläche Flurstück 250, Gemarkung Schönwald (rot) Distrikt 4 Eckhof Abt. 1 und Abt. 2 südlich von Schönwald. Außerhalb der Ausgleichsfläche geschütztes Biotop „Naßwiese SO Sattlerbauernhof" (rosa) und FFH-Gebiet Schönwälder Hochflächen (blau). Eigene Darstellung, Quelle Luftbild: LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0."

Maßnahmenbeschreibung Flst. 250, Schönwald

Aufgrund der Vernässung am Talgrund und Auflichtung durch Sturm und Käfer sind beide Bestände sehr kalamitätsanfällig. Ohne eine aktive Gestaltungsmaßnahme würden sich beide Wälder auch zukünftig wieder in labile Fichtenbestände entwickeln, was angesichts der aktuellen Klimaentwicklung als ungeeignet anzusehen ist. Um langfristig eine stabile Bestockung zu erhalten, sollen beide Bestände in einem Zeitraum von ca. 25 Jahren in naturnahe strukturreiche Laubmischwälder umgebaut werden.

Geeignete standortsgerechte Baumarten für den Bestockungswechsel des Waldbestands der Abt. 1, sind Laubholzarten wie Buche (40 – 80%), Bergahorn (20 – 40 %) sowie Vogelbeere, Saalweide, Birkenarten (20 %). Weiterhin können Tanne und Fichte beigemischt sein (20%). Diese Baumarten werden am Unterhang der zweiten Teilfläche (Abt. 2) durch Baumarten ersetzt, die auf dem vernässenden Standort geeignet sind. Dieses sind Roterle (40 - 80%), Flatterulme (0 - 10%) und Birkenarten (0 - 20%). Weiterhin können Kiefer, Fichte und Tanne beigemischt sein (20%).

Vorhandene Naturverjüngung aus Fichte und Vogelbeere können auf beiden Flächen übernommen werden. Die Mischungsform der o.g. Bauarten kann einzel- bis gruppenweise erfolgen. Bezüglich der waldbaulichen Verfahren zur Überführung des Bestands wird auf die in der WET-Richtlinie genannten Pflanzverbänden verwiesen. Die Bestände müssen zum Teil vorher durchforstet bzw. aufgelichtet werden, um lichtbedürftige Baumarten einzubringen. Im überschirmten Bereich sind Vorbauten aus Buche und ggf.- Tanne zielführend. Forstpflanzen

dürfen nur aus standörtlichem geeigneten sowie herkunftsgesicherten Vermehrungsgut stammen. Zur Sicherstellung und Etablierung des Zielwaldes sind entsprechende Kultursicherungsarbeiten, Pflege- sowie Wildschutzmaßnahmen durchzuführen. Vorhandene Fichtebürstenwüchse sind mechanisch zurückzudrängen. Die Umsetzung der Maßnahme ist im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags zu sichern.

Die Gestaltung des im Nordosten liegenden Waldrandes, soll sich am Merkblatt der FVA Nr. 48 „Lebensraum Waldrand – Schutz und Gestaltung“ orientieren. Dabei soll ein strukturreicher Sukzessionswaldrand hergestellt werden mit Sträuchern und sonstigen standortgerechten Laubgehölzen, aufgeleitet auf Bäume zweiter Ordnung, die hier ihre natürliche Verbreitung haben. Vorhandene Sträucher sowie Laubbäume sind in die Umgestaltung zu integrieren.

Bestand Flst. 256, Schönwald

<u>Maßnahmen zur Verbesserung der LRT Bodensaurer Nadelwald bzw. Biotop Peitschenmoos-Fichtenwald im FFH-Gebiet „Schönwälder Hochflächen“ 7915-341.</u>

Bei der potenziellen Maßnahmenfläche handelt es sich um den nordöstlichen Teilbereich des Flurstück Nr. 256 der Gemeinde Schönwald, Distr. 4 Gutenhof Abt. 3 Sommerwald südlich der K5728 und grenzt östlich an eine forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme eines anderen B-Planverfahren „Waldcamp“ der Gemeinde Schönwald an (s. Abb. 7 und 8). Die Fläche ist gemäß Forsteinrichtungswerk mit Stichtag 01.01.2023 als Wald ausgewiesen und liegt außerhalb des Schonwaldes des Gutenhofmoos. Gemäß Forsteinrichtungswerk wird der Waldbestand (m V) als lockeres Fichten Baumholz beschrieben, in dem neben der Waldkiefer (45 %) die Fichte (50%) dominiert. Einzeln kommen Spirken, Vogelbeeren, Weiden und Tannen vor. Im Unterstand ist nur einzeln Naturverjüngung vorhanden (Fi auf 20%, Vb auf 10%, und Kie auf 5%). Die Krautschicht ist geprägt durch Heidelbeere, das Vorkommen der Moose artenreich. Standortseinheit: HMZ Hochmoor in Zersetzung (64%); WET ist ein Fichten-Moorwald. Der Waldlebensraumtyp wird gemäß Natura 2000 Managementplan (Managementplan FFH-Gebiet 7915-341 „Schönwälder Hochflächen“) als ein Bodensaurer Nadelwald (9410) bzw. Moorwald (91DO) im Erhaltungszustand C beschrieben. Aufgrund offener Entwässerungsgräben im Süden kommt es zu einer fortschreitende Standortsveränderung. Neben der Lage im FFH-Gebiet „Schönwälder-Hochflächen“ (Nr. 7915341), liegt die Fläche im Naturpark „Südschwarzwald“ (Nr. 6) und ist als Waldbiotop „Peitschenmoos-Fichtenwald W Guten“ (Nr. 278153262832) ausgewiesen, welcher an den Schonwald „Gutenhofmoos“ (Nr. 200178) angrenzt. Des Weiteren befindet sich die Fläche im Wasserschutzgebiet „Gutenwald Schönwald“ (WSG-Nr-Amt: 326174) und liegt laut LUBW Kartendienst innerhalb der WSG-Zone II. Quellschutzgebiete sind nicht betroffen. Ansonsten ist die Fläche als Erholungswald 1 b (Wald mit großer Bedeutung für die Erholung), ohne rechtsverbindliche Ausweisung klassifiziert.

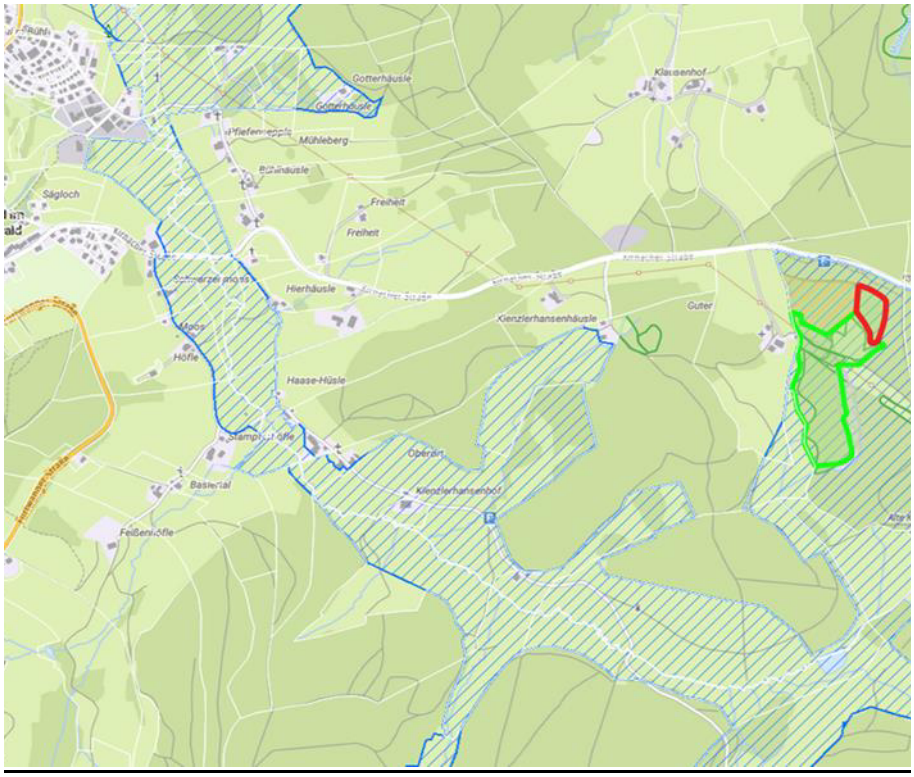

Abbildung 7: Lage Ausgleichsfläche Flst. 256 östlich Schönwald, Gutenhofmoos (rot), FFH-Gebiet „Schönwälder Hochflächen“ 7915-341 (blau schraffiert), Schonwald Gutenhofmoos (grün umrandet), sowie Waldbiotope (dunkelgrün), Eigene Darstellung, Datenquelle Kartengrundlage: LGL.www.lgl-bw.de

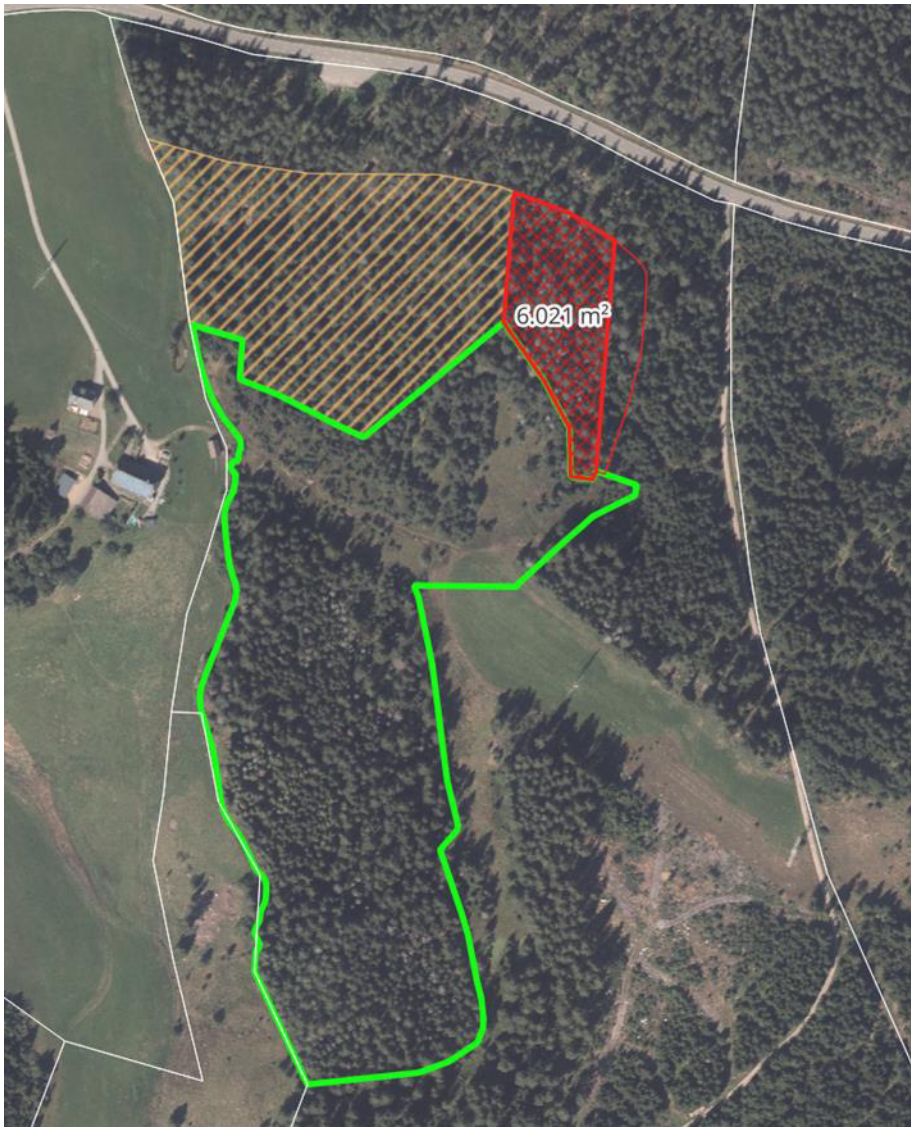

Abbildung 88: Lage forstrechtliche Ausgleichsfläche Flurstück 256 Gemarkung Schönwald (rot) für den B-Plan „Ochsencamp“, westlich angrenzend forstrechtliche Ausgleichsfläche B-Plan „Waldcamp“ (orange schraffiert) südlich angrenzend Schonwald „Gutenhofmoos“ (grün umrandet). Eigene Darstellung, Datenquelle Luftbild: LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0." 9

Maßnahmenbeschreibung

Strukturfördernde Maßnahmen zur Förderung seltener Nebenbaumarten und Entwicklung eines Dauerwaldes. Aufgrund der Entwässerung hat auf der Maßnahmenfläche die Baumart Fichte stark an Konkurrenzkraft gewonnen und wird vermutlich in Zukunft zunehmen. Seltene und lichtliebende Baumarten wie die Spirke und Moorbirke sind der Fichte längerfristig unterlegen, Torfmoose werden unterdrückt. Um die seltene Nebenbaumarten zu fördern und um eine Verjüngung dieser einzuleiten, soll die Baumart Fichte reguliert werden. Zum einen sollen dichte Fichten-Naturverjüngungskegel auf den Stock gesetzt, sowie alte Einzelbäume unterdrückter Baumarten (Spirke, Moorbirke) freigestellt werden. Diese Art der Förderung kann auf der ganzen Fläche punktuell durchgeführt werde. Es ist darauf zu achten, dass nicht zu stark in den herrschenden Bestand eingriffen wird, um einer Vergrasung entgegenzuwirken. Des Weiteren kann es durch die bestehende Entwässerung und erhöhten Lichteinfall zu Trockenstress bei Torfmooren führen. Einzelne Waldkiefern, Vogelbeere sowie Birke sind ebenfalls zu fördern. In den Übergangsbereichen von Hochmoor zu Sukzessions- und Wiesenflächen sind stufige und lockere Waldrandstrukturen zu etablieren. Einzelne Sukzessionsfichten sind als

Vernetzungselement zwischen den einzelnen Bereichen zu belassen. Ein vollständiger Auszug der Fichte ist hierbei aber nicht zielführend, da es auch hier zu „Sonnenbrand“ bei Torfmoosen kommen kann (s.o). Die gefällten Bäume sind vollständig aus der Fläche zu entnehmen, eine Befahrung der Fläche ist aufgrund der gegebenen Standortsituation weitgehendst zu unterlassen. Die beschriebenen Pflegemaßnahmen wurden aus dem Forsteinrichtungswerk, Waldbiotopkartierung entwickelt. Da es sich um einen reinen Pflegeeingriff in die Vegetation handelt, widerspricht die Maßnahme nicht § 5 der WSG-Verordnung des Wasserschutzgebiets Gutenwald. Die geplante Maßnahme ist mit dem örtlichen Wasserversorger „Aquavilla“ abgestimmt und schließt an die forstrechtliche Ausgleichsfläche B-Plan „Waldcamp“ der Gemeinde Schönwald an.

9. Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung

9.1 Bilanzierung der Schutzgüter

	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
BODEN	• Bodenabgrabungen, • Bodenumlagerung, • Bodenverdichtung, • (Teil-)Versiegelung	• Erhalt von Bereichen mit unverändertem Boden in Form von Grünflächen mit Pflanzbindung, • Beschränkung des Versiegelungsanteils auf ein Minimum, • Maßnahmen zum Bodenschutz, • Verwendung wasserdurchlässiger Beläge im Bereich von Wegen und Stellplätzen, • Dachbegrünung von Flachdächern / flach geneigten Dächern.	• Für den Boden ergibt sich ein Defizit von 223.444 ÖP • Der Ausgleich findet schutzgutübergreifend durch Aufwertung von Biotoptypen statt: 1. plangebietsintern durch die Entwicklung einer Magerwiese und umfangreiche Anpflanzungen. 2. Plangebietsextern in Verbindung mit dem forstrechtlichen Ausgleich auf ca. 3,46 ha	• Bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie dem plangebietsinternen wie externen Aufwertungen von Biotoptypen wird der Eingriff vollständig schutzgutübergreifend kompensiert
WASSER	• Versiegelung und Teilversiegelung vormals unversiegelter Flächen, • Verringerung der versickerungsfähigen Fläche	• Beschränkung des Versiegelungsanteils auf ein Minimum, • Verwendung wasserdurchlässiger Beläge im Bereich von Wegen und Stellplätzen, • Regenrückhaltung durch Dachbegrünung und Versickerungsmulden	• Nicht erforderlich	• Bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt kein erheblicher Eingriff.

	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
KLIMA / LUFT	• Verlust klimawirksamer Biotoptypen (Wald, Grünland) • Bau- und betriebsbedingte Emissionen	• Erhalt von Grünstrukturen als Grünfläche bzw. Fläche mit Pflanzbindung.	• Anpflanzungen im Geltungsbereich des BPlan • Umbau von Fichten-Reinbeständen in klimaresiliente Mischbestände auf planexternen, forstrechtlichen Ausgleichsflächen.	• Es verbleibt kein erheblich negativer Eingriff.
TIERE UND PFLANZEN	• Beseitigung vorhandener Vegetationsstrukturen und Brut-habitaten durch die Rodung von Gehölzen, • Versiegelung / Teilversiegelung, • Flächenumnutzung, • Störung durch Betrieb	• Erhalt von Grünfläche und erhaltenswerter Bäume • Sperrzeiten für Baumfällungen (Brutvögel und potenzielles Tagesquartier Fledermäuse). • Einschränkungen der Beleuchtung	• Aufwertung von Biotoptypen im Bereich der Hotelwiese und des SO PV. • Umfangreiche Anpflanzungen • Anbringen von 4 Nistkästen für den Haussperling	• Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie des internen Ausgleichs kann der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen vollständig intern ausgeglichen und sogar überkompensiert werden. Der Überschuss kann dem Kompensationsdefizit beim Schutzgut Boden gegengerechnet werden • Bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme für den Haussperling kann das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden.

	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
LANDSCHAFTSBLD / ERHOLUNGSRAUM	• Neubau von Gebäuden • Verschiebung des Waldrandes hangaufwärts im Bereich des SO Camping. • Umnutzung der Wiese durch Anlage von Campingplatz • Aufgeständerte PV-Module auf heutiger Grünfläche (von Wohngebieten in der Umgebung aus sichtbar)	• Erhalt von Grünfläche und erhaltenswerter Bäume • Eingrünung der PV-Anlage • Umfassende Anpflanzungen im Plangebiet	Nicht erforderlich.	• Bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut.
Gesamtfazit: Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaftsbild / Erholungsraum sowie Tiere und Pflanzen verbleiben unter Berücksichtigung planinterner und -externer Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Eingriffe.				

9.2 Bilanzierung nach Ökopunkten

9.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bilanz im Plangebiet

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Ökopunkte-Bilanzierung auf Basis der im Plangebiet erfassten Biotoptypen. Verwendet wurde das Bilanzierungsmodell der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO).

Tab. 6: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen im Plangebiet

					Biotoptypen Ökopunkte	
	Biotoptyp		**Fläche (qm)**	**Anzahl**	**Grund-wert**	**Gesamt**
Ausgangszustand	33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	11.786		13	153.218
	33.43	Magerwiese mittlerer Standorte, aber artenarm und Dominanz von Rotschwingel	11.674		18	210.132
	33.80	Zierrasen, mit einzelnen Magerkeitszeigern, aber permanente Mahd, z. T. mit Ziersträuchern überstellt.	43.582		6	261.492
	35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	2.509		11	27.599
	59.44	Fichtenbestand (naturfern / labil) Flst. 177 Schönwald, Abwertung aufgrund Alter und unvollständiger standortgemäßer Waldbodenflora	11.427		13	148.551
	59.44	Fichtenbestand Aufwertung aufgrund Alter	2.007		16	32.112
	60.10	Bestandsbebauung	1.735		1	1.735
	60.21	Straße / Parkplatz (voll versiegelt)	3.162		1	3.162
	45.30	Einzelbäume (Kl.1)[1] auf geringwertigem Biotoptyp		3	160	480
	45.30	Einzelbäume (Kl.2)[1] auf geringwertigem Biotoptyp		13	360	4.680
	45.30	Einzelbäume (Kl.3)[1] auf geringwertigem Biotoptyp		24	496	11.904
	45.30	Einzelbäume (Kl.1)[1] auf mittelwertigem Biotoptyp		8	120	960
	45.30	Einzelbäume (Kl.2)[1] auf mittelwertigem Biotoptyp		21	270	5.670
	45.30	Einzelbäume (Kl.3)[1] auf mittelwertigem Biotoptyp		18	372	6.696
	Summe Ausgangszustand		**87.882**	**87**		**868.391**

Fußnote1: Die Bäume wurden in 3 Altersklassen nach Stammumfang (STU) unterteilt.
Kl.1= 20 cm Ø STU, Kl.2= 45 cm Ø STU, Kl.3 = 62 cm Ø STU

						Biotoptypen Ökopunkte	
	Festsetzung	**Flächenanteil**	**Biotoptyp**	**Fläche (qm)**	**Anzahl**	**Grund-wert**	**Gesamt**
Planungszustand	**SO Camping**						
	Baufenster	3% (GR 950m²)	60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche	950		1	950
	Zulässige Überschreitung GR	56%	60.21 Völlig versiegelte Fläche 60.22 Gepflasterte Fläche 60.23 Fläche mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	16.050		2	32.100
	nichtüberbaubare Flächen	40%	33.80 Zierrasen 60.50 Kleine Grünfläche 35.64 Grasreiche, ausdauernde Ruderalvegetation	11.467		8	91.736
	Mischgebiet						
	Baufenster (GRZ 0,4) und Nebenanlagen	60%	60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche 60.21 Völlig versiegelte Fläche, 60.22 Gepflasterte Fläche, 60.23 Fläche mit wassergebundener Decke, Kies oder	7.823		1	7.823
	nichtüberbaubare Flächen	40%	60.60 gärtnerisch gestaltete Freifläche	5.216		6	31.294

Planungszustand							
SO Photovoltaik							
überbaubare Grundfläche	2,7% (GR 300 m²)	60.10 Von Bauwerken/Modulen bestandene Fläche	300		1	300
nichtüber-baubare Flächen	97%	33.48 Magerwiese mittlerer Standorte mit Modulen (Bifaziale Senkrechtaufstellung mit Schattenwurf)	10.878		17	184.926
Flächen für Gemeinbedarf (Feuerwehr)						
Baufenster (GRZ 0,4) und Neben-anlagen	80%	60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche 60.21 Völlig versiegelte Fläche 60.22 Gepflasterte Fläche 60.23 Fläche mit wassergebundener Decke, Kies oder	3.358		1	3.358
nicht über-baubare Flächen	20%	60.60 gärtnerisch gestaltete Freifläche	839		6	5.036
Private Grünflächen						
Hotelwiese extensiv	ca. 85%	33.48 Magerwiese mittlerer Standorte	17.436		21	366.156
Hotelwiese gestaltet	ca. 5%	60.22 Gepflasterte Fläche, 60.23 Fläche mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter,	1.000		2	2.000
	ca. 10%	33.80 Zierrasen, 60.50 Kleine Grünfläche	2.000		6	12.000
PF1		35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation 42.20 Gebüsch mittlerer Standorte	217		12	2.604
PF2		41.20 Feldhecke	443		14	6.202
Spielplatz		33.70 Trittpflanzenbestand, 33.80 Zierrasen, 44.00 Naturraum- und standortfremde Gebüsche und Hecken, 60.23 Fläche mit wassergebundener Decke, Kies und Schotter	1.097		4	4.388
Öffentliche Grünfläche						
Verkehrsgrün mit Lärmschutz-wall	60%	41.22 Feldhecke	1.600		14	22.394
	40%	35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	1.066		11	11.730
Öffentliche Verkehrsfläche						
Straßenver-kehrsflächen		60.21 Straße, Zufahrt, Parkplatz	3.633		1	3.633
Böschungs-flächen		35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	2.509		11	27.599
Baumerhalt und Anpflanzung von Bäumen						
§ 9 (1) 25b						
45.30	Einzelbäume (Kl.2)[1] auf geringwertigem Biotoptyp (+60 cm STU			11	840	9.240
45.30	Einzelbäume (Kl.3)[1] auf geringwertigem Biotoptyp (+50 cm STU			2	896	1.792
45.30	Einzelbäume (Kl.2)[1] auf mittelwertigem Biotoptyp (+60 cm STU			11	630	6.930
45.30	Einzelbäume (Kl.3)[1] auf mittelwertigem Biotoptyp (+50 cm STU			11	672	7.392
§ 9 (1) 25a				*35*		
45.30	Einzelbäume auf geringwertigem Biotoptyp (StU 20 cm + Zuwachs 60 cm x GW 8)			77	640	49.280
45.30	Einzelbäume auf geringwertigem Biotoptyp (StU 20 cm + Zuwachs 60 cm x GW 8)			6	640	3.840
45.30	Einzelbäume auf geringwertigem Biotoptyp (StU 20 cm + Zuwachs 60 cm x GW 8)			6	640	3.840
45.31	Einzelbäume auf geringwertigem Biotoptyp (StU 20 cm + Zuwachs 60 cm x GW 8)			14	640	8.960
45.30	Einzelbäume auf mittelwertigem Biotoptyp (StU 20 cm + Zuwachs 60 cm x GW 6)			8	480	3.840
				111		
Summe Planungszustand (inkl. interne Ausgleichsmaßnahmen)			**87.882**	**146**		**911.344**
Bilanz Schutzgut Tiere und Pflanzen: Planungszustand minus Ausgangszustand						**42.953**

Fußnote1: Die Bäume wurden in 3 Altersklassen nach Stammumfang (STU) unterteilt.
Kl.1= 20 cm Ø STU, Kl.2= 45 cm Ø STU, Kl.3 = 62 cm Ø STU

Bilanz der externen Ausgleichsmaßnahmen

Die folgende Tabelle zeigt die Ökopunkte-Bilanzierung auf Basis der Biotoptypen für den erforderlichen Ausgleich der Waldumwandlung.

Tab. 7: Bilanzierung der externen Maßnahme Ausgleich für das Feldgehölz

				Biotoptypen Ökopunkte	
	Biotoptyp	**Fläche (qm)**	**Anzahl**	**Grundwert**	**Gesamt**
Ausgangszustand	Fichtenbestand (naturfern) Flst. 177, Schönwald ca. 10 % der Ausgleichsfläche, Abwertung aufgrund Alter und unvollständiger standortgemäßer Waldbodenflära	2.150		13	27.950
	Fichtenbestand (naturfern) Flst. 177 Schönwald ca. 90 % der Ausgleichsfläche im Süden.	19.376		14	271.264
	Fichtenbestand (naturfern)) Flst. 250 Schönwald	7.042		14	98.588
	Summe Ausgangszustand	**28.568**			**397.802**

				Biotoptypen Ökopunkte	
	Biotoptyp	**Fläche (qm)**	**Anzahl**	**Grundwert**	**Gesamt**
Planungszustand	Buchen-Tannen-Mischwald (Mischbiotop 55.10 / 57.34) Flst. 177, Schönwald	21.526		21	452.046
	Buchen-Tannen-Mischwald (Mischbiotop 55.10 / 57.30) Flst. 250, Schönwald	7.042		21	147.882
	Summe Planungszustand	**28.568**			**599.928**
	Bilanz Schutzgut Tiere und Pflanzen: Planungszustand minus Ausgangszustand				**202.126**

9.2.2 Schutzgut Boden

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Ökopunkte-Bilanzierung auf Basis der im Plangebiet vorhandenen Bodenfunktionen. Verwendet wurde das Bilanzierungsmodell der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ bleibt nach diesem Modell unberücksichtigt, da sie nicht als „sehr hoch“ einzustufen ist.

Hinweis zur Bewertung

Die Bilanzierung wurden die Bodenschätzungsdaten gemäß ALK / ALB verwendet. Diese sieht für das Plangebiet eine Gesamtbewertung von 1,83 vor.

Die Bewertung des Bodens orientiert sich an den Festsetzungen zur Maß der baulichen Nutzung.

Tab. 8: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Bodens im Plangebiet

	Bodentyp	Fläche (qm)	Bodenfunktionen: Bewer-tung Ø	Bodenfunktionen: ÖP/qm *	Bodenfunktionen: Gesamt (ÖP)
Ausgangszustand	Unversiegelte Böden	82.985	1,83	7,32	607.450
	Überbaute Fläche	1.735	0,00	0,00	0
	Verkehrsfläche	3.162	0,00	0,00	0
				0,00	0
	Summe Ausgangszustand	**87.882**			**607.450**

	Bodentyp	Fläche (qm)	Bodenfunktionen: Bewer-tung Ø	Bodenfunktionen: ÖP/qm *	Bodenfunktionen: Gesamt (ÖP)
Planungszustand	**Sondergebiet Camping**				
	Gebäude	950	0,00	0,00	0
	wasserdurchlässig befestigte Wege, Stellplätze und Nebenanlagen (56 % der Fläche)	16.050	0,33	1,32	21.186
	Nicht überbaubare Grundstücksfläche (42 % der Fläche), Abwertung aufgrund von Umlagerung	11.467	1,00	4,00	45.868
	Mischgebiet				
	Gebäude, Nebenanlagen, Wege (60 % der Fläche)	7.823	0,00	0,00	0
	Nicht überbaubare Grundstücksfläche (40 % der Fläche)	5.219	1,83	7,32	38.203
	SO Photovoltaik				0
	Fundemente und Nebenanlagen	300	0,00	0,00	0
	Nicht überbaubare Grundstücksfläche	10.876	1,83	7,32	79.612
	Flächen für Gemeinbedarf				
	Gebäude, Nebenanlagen, Wege (80 % der Fläche)	3.358	0,00	0,00	0
	Nicht überbaubare Grundstücksfläche (20 % der Fläche), Abwertung aufgrund von Umlagerung	839	1,00	4,00	3.356
	Verkehrsflächen				
	Straßenfläche/Zufahrt	3.633	0,00	0,00	0
	Böschungsflächen	2.509	1,83	7,32	18.366
	Private Grünflächen				
	Grünflächen unversiegelt (Hotelwiese inkl. Anpflanzungen)	20.095	1,83	7,32	147.095
	wasserdurchlässig befestigte Wege/Plätze innerhalb Hotelwiese	1.000	0,33		
	Spielplatz	1.097	0,66		
	Öffentliche Grünflächen				
	Verkehrsgrün mit Lärmschutzwall, Abwertung aufgrund von Umlagerung	2.666	1,00	4,00	10.664
	Summe Planungszustand	**87.882**			**364.351**
	Bilanz Schutzgut Boden: Planungszustand minus Ausgangszustand				**-243.100**

** Gemäß dem Bewertungsmodell der Ökokonto-Verordnung wird zur Berechnung der "Wertigkeit" des Bodens in Ökopunkten (ÖP) die durchschnittliche Bewertung der Bodenfunktionen mit dem Faktor 4 multipliziert.*

9.2.3 Gesamtbilanz nach Ökopunkten

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbilanz für das Plangebiet. Demnach werden die Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert. Aufgrund der Entwicklung hochwertiger Biotoptypen (Magerwiese und Mischwald) sowie der externen Waldausgleichsfläche (im Rahmen der Waldumwandlung) ergibt sich ein Überschuss von 1.979 ÖP.

Tab. 9: Gesamtbilanz Biotoptypen und Boden

	Schutzgut Tiere und Pflanzen	**Schutzgut Boden**	**schutzgut-übergreifend (Tiere und Pflanzen, Boden)**
Bilanz im Plangebiet	42.953	-243.100	-200.147
Bilanz externe Maßnahmen	202.126	0	202.126
Gesamtbilanz (ÖP)	245.079	-243.100	**1.979**

10. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Notwendigkeit von Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Das Risiko unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen wird im vorliegenden Fall gering eingeschätzt. Auf ein Monitoring kann aus fachgutachterlicher Sicht verzichtet werden.

Umweltbaubegleitung

Erhebliche Beeinträchtigungen der Naturgüter „Boden“ sowie „Tiere und Pflanzen“ können nur bei Beachtung bzw. fachgerechter Ausführung der benannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verhindert werden. Um dies sicherzustellen, sollte eine umweltfachlich qualifizierte Person für eine Umweltbaubegleitung (UBB) benannt werden. Diese ist bereits während der Ausführungsplanung und der Erstellung der Vergabeunterlagen (insbesondere der Bau-Leistungsverzeichnisse) der zu begleitenden Baumaßnahme zu beteiligen. So soll sichergestellt werden, dass umweltrelevante Aspekte bereits bei der Bauzeitenplanung, in den Baustelleneinrichtungsplänen und in den Leistungsverzeichnissen berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Fall sollte das Hauptaugenmerk der UBB auf folgenden ökologisch sensiblen Umständen/Bereichen/Themen liegen:

- Umfangreiche Erdarbeiten im Bereich des SO Camping und der Gemeinbedarfsfläche
- Baumschutz entlang der B 500

Darüber hinaus ist es die Aufgabe der UBB, während des Bauablaufs unvorhersehbare natur- oder artenschutzrechtliche Konfliktlagen früh- bzw. rechtzeitig zu erkennen, darauf hinzuweisen und im Rahmen ihrer Beauftragung zu möglichen Lösungen zu beraten.

11. Planungsalternativen

11.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Plangebiet voraussichtlich im Wesentlichen entsprechend seines derzeitigen Zustands bestehen und die oben genannten Umweltauswirkungen werden nicht eintreten. Für die überplante Waldfläche ist es als wahrscheinlich anzusehen, dass der reine Fichtenbestand mittelfristig durch Klimaveränderung und/oder Käferbefall geschädigt wird.

11.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen

Aufgrund der Eigentumsverhältnisse der Familie Martin gibt es, bezogen auf das Mischgebiet, die Hotelwiese, das SO „Camping“ und das SO „Photovoltaik“ keine Standortalternativen. Der Standort für die Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ ergibt sich als logische Konsequenz aus der o.g. Planung und schließt die Lücke zur westlich bestehenden Bebauung.

Planungsalternativen

Die Lage der Zufahrt zur Feuerwehr und zum Campingplatz wurde im Laufe des Planungsprozesses aufgrund der Höhengegebenheiten gegenüber ersten Entwürfen geändert. Die Gestaltung des Campingplatzes und auch der Feuerwehrstation bauen auf der Zuwegung auf.

Grundlegend andere Planungsalternativen wurden nicht untersucht.

12. Zusammenfassung

Aufgabenstellung

Die Familie Martin (Eigentümer des Hotels Ochsen) plant in Schönwald den Bau eines Campingplatzes südlich der Bundesstraße 500. Auf dem bisherigen Golfplatz nördlich der B 500 soll eine Photovoltaikanlage errichtet werden und kleinere bauliche Erweiterungen des Hotels.

Die Gemeinde Schönwald möchte mit dem Bebauungsplan außerdem die Möglichkeit schaffen einen neuen Feuerwehr-Stützpunkt am Ortsrand anzulegen.

Vorhabenbeschreibung

Zur Anlage des Campingplatzes wird eine landwirtschaftlich genutzte Grünfläche in Anspruch genommen und Fichtenforst gerodet. Der angrenzende Wald muss niedrigwaldartig bewirtschaftet werden. Die Photovoltaikanlage besteht aus Senkrecht-Modulen mit weitem Reihenabstand, sodass eine Bewirtschaftung der Grundfläche möglich ist. Auf dem ehemaligen Golfrasen soll eine Magerwiese entwickelt werden.

Ausgangszustand

Der Geltungsbereich ist ca. 8,8 ha groß. Den größten Anteil nimmt die Golffläche mit wenig artenreichem und häufig gemähtem Rasen ein. Die landwirtschaftliche Fläche südlich der B 500 wird derzeit als Grünland genutzt. Die Waldfläche im Geltungsbereich ist ein Fichtenbestand mittleren Alters.

Umweltbezogene Auswirkungen der Planung

Durch den Bau des Campingplatzes und der Feuerwehrstation kommt es zu Versiegelungen, Beeinträchtigungen des Bodens sowie Verlust des Wiesenlebensraumes für verschiedene Tierarten.

Das Landschaftsbild wird durch den Campingplatz und die Errichtung der Photovoltaikanlage nachhaltig verändert. Ebenso wird sich der Verlauf des Waldrandes ändern.

Positiv wirkt sich die geplante Umwandlung der ehemaligen Golffläche in eine Magerwiese auf die Umwelt (Lebensraum u. Klima) aus.

Vermeidungsmaßnahmen

Für das Plangebiet wurde ein Grünordnungskonzept erstellt, das zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen beitragen soll.

Maßnahmen (intern)

Intern ist die Umwandlung von Golfrasen zu Magerwiese geplant sowie die Pflanzung von 111 Laubbäumen vorgesehen.

Zudem müssen Nistkästen für Haussperlinge an Bestandsgebäude angebracht werden (CEF1).

Waldumwandlung

Im aktuellen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet teilweise als Waldfläche dargestellt. Alle Waldflächen innerhalb des Plangebiets, die nach LWaldG als Wald gelten, unterliegen einer Waldumwandlung. Insgesamt sind ca. 13.434 m² Waldfläche von der Waldumwandlung betroffen. Der forstrechtliche Ausgleich erfolgt durch Gestaltungsmaßnahmen auf den Flurstücken Nr.177, Nr.250 und Nr. 256 in Schönwald. Auf einer Fläche von ca. 34.589 m².

Eine UVP-Vorprüfung ist aufgrund der Flächengröße (> 1 ha) erforderlich.

Eingriffsbilanzierung

Aufgrund des forstrechtlichen Ausgleichs (der auch für den naturschutzrechtlichen Ausgleich angerechnet werden kann), der Aufwertung des Golfrasens und der Neupflanzung zahlreicher Bäume ergibt sich in der quantitativen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ein Überschuss von 1.979 ÖP.

Monitoring

Das Risiko unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen wird im vorliegenden Fall auf Grundlage der derzeit vorhandenen Nutzungen sowie den vorgesehenen baulichen Änderungen insgesamt als gering eingeschätzt. Ein Monitoring wird nicht vorgeschlagen. Die Festlegung eines Monitorings obliegt den zuständigen Fachbehörden.

Umweltbaubegleitung

Eine Umweltbaubegleitung wird insbesondere mit Blick auf die umfassenden Erdarbeiten im SO „Camping“ und der Gemeinbedarfsfläche empfohlen.

Artenschutz

Das Plangebiet wurde gutachterlich als geeignetes Habitat für Vögel und Fledermäuse eingeschätzt. Die Erfassungen dieser beiden Artengruppen wurden 2023 durchgeführt. Der Geltungsbereich wird von verschiedenen Fledermäusen als Jagdgebiet genutzt. Eine Quartiersnutzung der Gehölze konnte nicht festgestellt werden. Unter den Brutvögeln des Geltungsbereichs gilt nur der Haussperling als planungsrelevante Art.

Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme sind Sperrzeiten für Baumfällungen und Gebäudeumbauten (Fichtenkreuzschnabel und Haussperling) sowie Vorgaben zur Beleuchtung (Fledermäuse) und der Erhalt des Jagdgebietes der Nordfledermaus vorgesehen. Da durch die neuen Baufenster rund um die Bestandsgebäude potenziell Fortpflanzungsstätten des Haussperlings verloren gehen können, sind Nistkästen in der Umgebung anzubringen.

Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Die Laubbaum-Allee entlang der B 500 ist als Allee an öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich gesetzlich geschützt. Der Geltungsbereich befindet sich im Naturpark „Südschwarzwald“.

Fazit

Unter Berücksichtigung planinterner Vermeidungs-/Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden nachhaltige Umweltauswirkung weitreichend kompensiert und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt. Allerdings verbleiben beim Schutzgut Boden erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Funktionsverluste, die schutzgutübergreifend durch die Aufwertung von Biotoptypen in Verbindung mit dem ebenfalls erforderlichen forstrechtlichen Ausgleich auf 3 plangebietsexternen Flächen umgesetzt werden.

13. Literaturverzeichnis

LUBW (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Heft 23 Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. 32 S.

LUBW (2018): Arten, Biotope, Landschaft Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten.

312 S.

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst der LUBW - Interaktiver Dienst (online).

Anhang 1 Pflanzliste

Herkunft der Gehölze

Bei den Laubbäumen und Sträuchern sind bevorzugt standortgerechte, gebietsheimische Gehölze des Herkunftsgebietes 7 (Süddeutsches Hügel- und Bergland) nach dem Leitfaden „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg“ (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, 2002) mit gesicherter Herkunft und Zertifizierung zu verwenden (vgl. § 40 Abs. 4 BNatSchG).

Mindestqualitäten

Laubbäume: 1. o. 2. Ordnung, Hochstamm mDB, mind. 3xv. 18-20 cm
Sträucher: Verpflanzte Sträucher, mind. 100-150 cm

Pflanzzeit

Für ein gutes Anwachsen, insbesondere von wurzelnackter Ware, wird der Herbst empfohlen. Auf ausreichende Bewässerung über den Sommer ist insbesondere in den ersten Jahren zu achten.

PF 1 u. PF 2

Großsträucher und Sträucher:

Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel
Rosa canina	Hunds-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Crataegus spec.	Weißdorn
Juniperus communis	Wacholder

Gehölze für geschnittene Hecken:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster

Laubbäume 2. Ordnung

Populus tremula	Zitterpappel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

PF 3 u. PF 4

Laubbäume 1.Ordnung

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Hänge-Birke

Laubbäume 2. Ordnung

Populus tremula	Zitterpappel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Salix caprea	Sal-Weide

Des Weiteren ist die Pflanzung von Hochstamm-Obstbäumen (regionaltypische Sorten) möglich.

Großsträucher und Sträucher:

Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel
Rosa canina	Hunds-Rose

	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
	Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
	Crataegus spec.	Weißdorn
	Juniperus communis	Wacholder
	Gehölze für geschnittene Hecken:	
	Acer campestre	Feldahorn
	Carpinus betulus	Hainbuche
	Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
PF 5	Laubbäume 1.Ordnung	
	Acer platanoides	Spitzahorn
	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
	Betula pendula	Hänge-Birke
PF 6	Laubbäume 2. Ordnung	
	Populus tremula	Zitterpappel
	Prunus avium	Vogel-Kirsche
	Sorbus aucuparia	Vogelbeere
	Salix caprea	Sal-Weide
	Großsträucher und Sträucher:	
	Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel
	Rosa canina	Hunds-Rose
	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
	Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
	Crataegus spec.	Weißdorn
	Juniperus communis	Wacholder
PF 7	Laubbäume 1.Ordnung	
	Acer platanoides	Spitzahorn
	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Dachbegrünung	*Zur Bepflanzung bei Extensivbegrünung sind Arten der Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen geeignet. Es wird keine Artenliste aufgestellt, da diverse geeignete Arten in Form von Ansaat oder Pflanzmatten durch spezielle Fachfirmen angeboten werden. Besonders geeignet und in allen Standardmischungen enthalten sind Sedum-Arten (Fetthenne), die als Sprossensaat ausgebracht werden.* *Die FLL-Richtlinien für Dachbegrünung sind zu beachten.*	

Quelle: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2002): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg

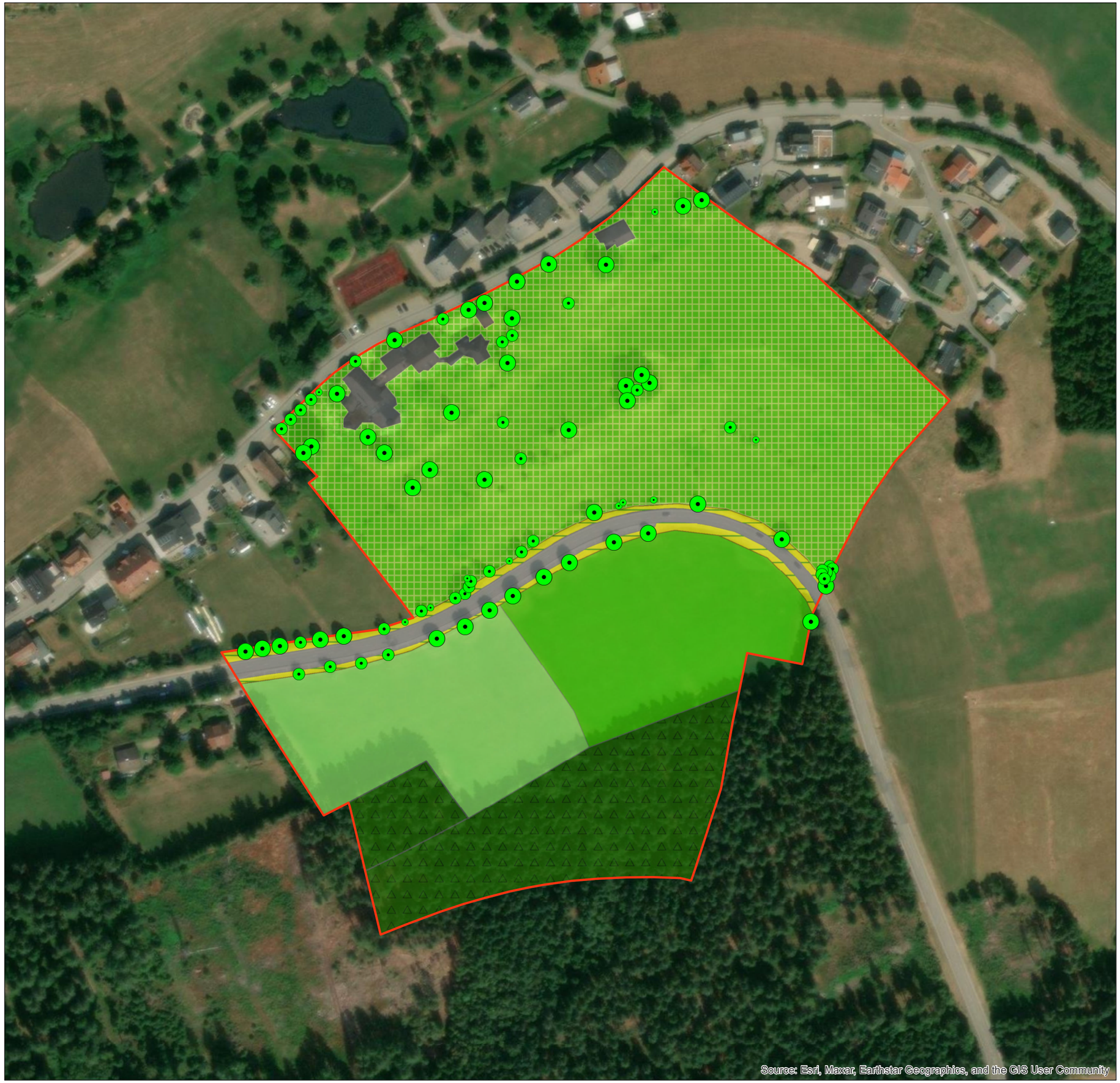

Legende

Geltungsbereich

Einzelbäume Klassen nach mittlerem Stammumfang (STU)

- Kl.1 = 20 cm Ø STU
- Kl.2 = 45 cm Ø STU
- Kl.3 = 62 cm Ø STU

Biotoptypen

- 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte
- 33.43 Magerwiese mittlerer Standorte
- 33.80 Zierrasen
- 35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation
- 59.44 Fichtenbestand
- 60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche
- 60.21 Völlig versiegelte Straße oder Platz

0 40 80 Meter

N

faktorgrün
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0
www.faktorgruen.de

Projekt	Schönwald, Bebauungsplan "Ochsen-Camping"
Planbez.	**Biotoptypen (Bestand), Erfassung am 16.05.2023 Offenlage**
Maßstab	1:2.000
Bearbeiter	Le
Datum	17.10.2024

L:\gop\939-Schönwald_Ochsen-Camping\GIS\Biotoptypen_Bestand_241014.mxd

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	*Aufstellung Bebauungsplan Schönwald „Ochsencamp“*	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) *7915341*	Gebietsname(n) *Schönwälder Hochflächen (FFH-Gebiet)*
1.3	Vorhabenträger	Adresse *Hotel zum Ochsen* *Barbara Martin* *Ludwig-Uhlandstraße 18* *78141 Schönwald*	Telefon / Fax / E-Mail *post@ochsen.com*
1.4	Gemeinde	*Gemeinde Schönwald*	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	*Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Untere Naturschutzbehörde*	
1.6	Naturschutzbehörde	*Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Untere Naturschutzbehörde*	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	*Die Familie Martin plant die Erweiterung ihres Gastronomie- und Hotelbetriebs durch den Bau einer Wellness- und Saunalandschaft, einer Freiflächenphotovoltaikanlage, sowie eines Campingplatzes. Zudem plant die Gemeinde Schönwald die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes und die Ausweisung von neuen Bauplätzen entlang der Ludwig-Uhland-Straße. Um eine geordnete Bebauung zu gewährleisten, soll für die geplanten Vorhaben ein gemeinsamer Bebauungsplan „Ochsencamp“ aufgestellt werden. Im Geltungsbereich des künftigen BPlans sind aktuell Waldflächen enthalten, die dauerhaft umgewandelt werden sollen. Zudem muss angrenzend zum Geltungsbereich ein zukünftiger Waldabstand von 30m eingehalten werden, in welchem eine Niederwaldbewirtschaftung etabliert werden soll.* ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

2.1 ☒ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten

2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☐ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
faktorgruen	*0761 707 647 68*	
B. Eng. Landschaftsplanung & Naturschutz Hannes Hofstetter		
Merzhauser Straße 110	e-mail *	
79100 Freiburg	*hofstetter@faktorgruen.de*	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

26.08.2024

Datum Unterschrift

Eingangsstempel Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem. § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter http://natura2000-bw.de → "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

☐ in einem Natura 2000-Gebiet oder

☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇨ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

☒ **ja** ⇨ weiter bei Ziffer 5

☐ **nein** ⇨ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇨ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	**Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:**	Vermerke der zuständigen Behörde
Fließgewässer mit flutender Wasservegetation [3260]	Keine Beeinträchtigung, da der Lebensraumtyp außerhalb des Wirkradius des Vorhabens liegt	
Bachneunauge (*Lampetra planeri*)	Keine Beeinträchtigungen, da durch das Vorhaben nicht in die Lebensstätte eingegriffen wird.	
Groppe (*Cottus gobio*)	Keine Beeinträchtigungen, da durch das Vorhaben nicht in die Lebensstätte eingegriffen wird.	
Berg-Mähwiese [6520]	Keine Beeinträchtigung, da der Lebensraumtyp außerhalb des Wirkradius des Vorhabens liegt	
Trockene Heiden [4030]	Keine Beeinträchtigung, da der Lebensraumtyp außerhalb des Wirkradius des Vorhabens liegt	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraum-typen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	**anlagebedingt**			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation)	Durch den Eingriff in den Boden verändert sich das (Grund-) Wasserregime im Eingriffsbereich. Der Solarpark sowie ein Teil des Campingplatzes befinden sich im Einzugsgebiet der Gutach, welche im FFH-Gebiet liegt. Der Versiegelungsgrad ist sehr gering, wodurch sich für das betrachtete FFH-Gebiet dadurch keine erheblichen Beeinträchtigungen ergeben.	
6.1.2	Flächenumwandlung		s. 6.1.1	
6.1.3	Nutzungsänderung		s. 6.1.1	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen		Durch das Vorhaben findet keine Zerschneidung von FFH-LRTs oder Korridoren zwischen verschiedenen FFH-Gebieten statt.	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	3260	s. 6.1.1	
6.2	**betriebsbedingt**			
6.2.1	stoffliche Emissionen		Keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar.	
6.2.2	akustische Veränderungen		s. 6.2.1	
6.2.3	optische Wirkungen		s. 6.2.1	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas		s. 6.2.1	
6.2.5	Gewässerausbau		s. 6.2.1	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)		s. 6.2.1	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision		s. 6.2.1	
6.3	**baubedingt**			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)		Keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar.	
6.3.2	Emissionen	3260, 4030 (Trockene Heiden(, 6520 (Berg-Mähwiese), Bachneunauge, Groppe	Durch die Verwendung biologisch abbaubarer Betriebsmittel können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.	
6.3.3	akustische Wirkungen		Keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar.	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraum-typ oder Art	**mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?**	**welche Wirkungen sind betroffen?**	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Die Natura2000-Vorprüfung basiert auf dem Managementplan „Schönwälder Hochflächen" (Nr.7915-341). In Bezug auf die dort genannten Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten in Bezug zum Plangebiet des Bebauungsplans „Ochsencamp“ sind keine Minimierungs- oder Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

☐ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen